

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
 Postzeitungsnummer 1657.  
 Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
**P. Umbreit,**  
 Marktstraße Nr. 15, II.  
 Hamburg 6.

Inhalt:	Seite	Seite
Was hat der Hamburger Schiedsspruch mit der gewerkschaftlichen Neutralität zu thun? .....	561	<b>Lohnbewegungen:</b> Die Tabakarbeiteraussperrung in Nordhausen. — Vom Glasarbeiterkampfe .....
Gesetzgebung und Verwaltung: Die hamburgische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1900 .....	564	<b>Unternehmerkreise:</b> Handwerkskammer und Streiklausel ...
Statistik und Volkswirtschaft: Arbeitslosigkeit und Landstreicherplage. — Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1900 .....	565	<b>Kartelle, Sekretariate:</b> Die deutschen Arbeiterssekretariate im Jahre 1900. — Arbeiterssekretär in Gotha gesucht; — Eingegangene Kartellberichte .....
Arbeiterbewegung: Streikbruch und Sozialdemokratie. — Protestdemonstration in Budapest .....	565	<b>Gewerbegerichtliches:</b> Sind Tarifvereinbarungen zwischen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter bindend? .....
Kongresse: Der sechste skandinavische Arbeiterkongress. — Skandinavische Gewerkschaftskongresse .....	568	<b>Audere Arbeiterorganisationen:</b> Auch ein „Beitrag“ zur christlichen Gewerkschaftsbewegung .....
		<b>Mittheilungen:</b> Berichtigungen zur Gewerkschaftsstatistik. — Berichtigung zur letzten Monatsquittung der Generalkommission .....

### Was hat der Hamburger Schiedsspruch mit der gewerkschaftlichen Neutralität zu thun?

Der durch die Entscheidung der Parteikontroleure bestätigte Spruch des Hamburger Schiedsgerichtes in der Angelegenheit der Affordmurer wird jetzt in Parteiversammlungen und in der Parteipresse in heftigster Weise umstritten. Unmittelbaren Anlaß dazu bietet die Stellungnahme zu dem bevorstehenden Lübecker Parteitag, der nunmehr als Richter letzter Instanz berufen ist, zu entscheiden, ob der Schiedsspruch aufrecht erhalten bleibt oder nicht. In diesen das Für und Wider lebhaft erörternden Auseinandersetzungen macht sich bei den Verteidigern des Schiedspruches das Bestreben bemerkbar, den Thatbestand der streitigen Angelegenheit, nämlich den Streikbruch der parteigenössischen Maurer, derart zu verschleiern, daß er lediglich als eine Meinungsverschiedenheit über den Werth und Unwerth der Affordarbeit erscheint. Für den Ausfall des Schiedspruches werden dagegen von dieser Seite vorwiegend formalistische Gründe in's Feld geführt, die geeignet sind, den Schwerpunkt des Falles zu verschieben und ihn aus einer Klassenangelegenheit der Arbeiterbewegung zu einer gewerkschaftlich-organisatorischen Differenz zu stempeln.

Da wird zunächst behauptet, daß es sich bei der Streitfrage um eine reine Gewerkschaftsangelegenheit handelt, die ungehöriger Weise vor die Parteinstanzen gebracht worden sei. Die Parteikontroleure haben sich merkwürdiger Weise diesen Standpunkt zu eigen gemacht und ihm in ihrem

Entscheid durch lebhaftes Bedauern Ausdruck gegeben, ohne daraus die Konsequenz zu ziehen, daß sie dann den Schiedsspruch hätten aufheben und den Antrag der drei Hamburger Vereine wegen Inkompetenz der Parteinstanzen zurückweisen müssen. Aber dieser Kompetenzeinwand kann garnicht ernsthaft erhoben werden. Er ist bereits widerlegt durch zahllose Parteiausschlüsse wegen gleicher „ehrloser Handlungen“, die bisher anstandslos vollzogen worden sind; er würde andererseits, wenn er Anerkennung fände, auch Geltung haben gegenüber privaten Verfehlungen etwaiger Parteimitglieder auf anderen, die engeren Parteipflichten nicht berührenden Gebieten.

Es handelt sich aber durchaus nicht um eine rein gewerkschaftliche Angelegenheit, sondern um eine solche, die die ganze Arbeiterbewegung und speziell auch die Partei als solche angeht. Man hat sich geflissentlich bemüht, den theoretischen Streit um die Affordarbeit als Ursache der Verbandsausschlüsse und der Forderung des Parteiausschlusses hinzustellen. Aber mit diesem hat die Angelegenheit so wenig gemein, wie ein erwachsener Mensch mit seiner Wiege. Der theoretische Streit war längst durch den Tarifvertrag mit der Unternehmerkorporation aus der Welt geschafft; an seine Stelle war der organisatorische Streit zwischen Gewerkschaftsdisziplin und Tarifbruch getreten, der wiederum durch den Verbandsausfluß der Widerspenstigen erlebigt wurde. Nunmehr verlegten jedoch die Affordmurer, anstatt sich demokratischer Weise den Mehrheits- und Organisationsbeschlüssen zu fügen, die Ehre der Arbeiterbewegung, indem sie sich

zum Streifbruch hergaben, um die Durchführung der Tarifbedingungen des Verbandes zu hindern. Sie begingen damit eine Handlung, die von jeher auch im Sinne des Parteistatuts als ehrlos galt. Aber sie übertraten auch insofern die Grundsätze der Partei, als sie eine Sonderorganisation gründeten, entgegen dem Abs. 8 des Parteiprogramms, welcher als Aufgabe der Partei ausdrücklich erklärt, den Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten. Und daß dieser Verstoß ein besonders grober war, geht daraus hervor, daß die Affordmaurer-Vereinigungen gegründet wurden nicht aus Meinungsverschiedenheiten über die Organisationsform, sondern zur Bekämpfung der Errungenchaften der von der Berufsmehrheit anerkannten Organisation.

Sowohl das sonderbündlerische als auch das streifbrecherische Verhalten der Affordmaurer berührt das Parteiinteresse und die Parteigrundsätze, und zwar eben darum, weil die Betreffenden Parteimitglieder sind und als solche sich diese Handlungen niemals zu Schulden kommen lassen durften.

Die Vertheidiger des Schiedspruches und mit ihnen wiederum die Kontrolleure wenden nun gegen den Ausschlußantrag weiter ein, daß dieses Vorgehen in unvermeidlicher Konsequenz dazu führen werde, daß tadelnswerthe, das Interesse der sozialdemokratischen Partei verletzende Handlungen seitens einzelner Gewerkschaftsmitglieder auch vor das Forum der Gewerkschaftsorganisation gezogen und eventuell durch Ausschluß aus der letzteren geahndet werden müßten, ein Zustand, der beiden Organisationen nur Schwierigkeiten und Schädigungen bereite.

Dieser Gedankenschluß enthält zunächst ein falsches Glied in seiner Kette, insofern der Begriff der Ehrlosigkeit durch denjenigen tadelnswerthen, das Parteiinteresse schädigender Handlungen ersetzt ist. Daß dies zweierlei ist, wird ohne Weiteres zugegeben werden müssen.

Aber warum soll für den Parteiankläger bereits das tadelnswerthe, parteischädigende Handeln eines Gewerkschaftsmitgliedes einen Ausschlußantrag rechtfertigen, während die Gewerkschaftsklage nicht einmal da ernst genommen wird, wo es sich um eine an sich selbst ehrlose Handlung drehte? Von unvermeidlicher Konsequenz ist darin nicht das Mindeste zu finden. Würde wirklich jedes tadelnswerthe, die andere Organisation schädigende Verhalten zum Gegenstand von Ausschlußanträgen gemacht, so müßten allerdings Leute wie Tischendörfer den Gewerkschaften Valet sagen, weil sie eine andere Meinung haben und die sozialdemokratische Partei bekämpfen. Wir würden ihnen vielleicht keine Thränen nachweinen, aber das Geständniß wären wir Ihnen schuldig, daß sie als Gewerkschaftler

jederzeit ihre Pflicht erfüllt haben. Vielleicht würde auch Nerhäuser fliegen müssen, der in der Abwehr parteigenösslicher Angriffe manchmal die Grenzen überschritt und mit seinen Geschossen die Partei traf. Jedes Schiedsgericht würde solche Handlungen tadelnswerth und das Parteiinteresse schädigend finden. Aber waren nicht auch die zahlreichen Angriffe parteigenösslicher Redakteure und Versammlungsredner auf den Buchdruckerverband tadelnswerth und für diese Organisation höchst schädigend? Und da diese Angriffe vorausgingen, so würden des einen Correspondent-Redakteurs wegen Duzende Parteiführer in die Verbannung wandern müssen. So würde die unvermeidliche Konsequenz ausfallen, wenn man, wie die Kontrolleure, den Begriff „ehrlos“ durch „tadelnswerth“ vertauscht.

Handelt es sich indes um wirklich ehrlose Thaten, wie zum Beispiel offenen Parteiverrath, Polizeispizelei, Parteibetrug durch Unterschlagung, Schwindeleien und dergleichen, so haben die Verüber derselben noch niemals in Gewerkschaften eine freie Stätte gefunden, und mit Entrüstung würden diese den Vorwurf zurückweisen, Schützer ehrloser Elemente zu sein. Die Sorge der Parteikontrolleure, daß bei der unvermeidlichen Konsequenz das Wohl der Gewerkschaften gefährdet sei, ist völlig deplaziert. Man weise ruhig Gewerkschaftsmitgliedern ehrlose Handlungen nach, und keine Gewerkschaft würde solche Leute in ihren Reihen dulden.

Muß es schon seltsam berühren, daß eine Parteinstanz etwas so Selbstverständliches als gar nicht einmal wünschenswerth darstellt, so kann es andererseits die Umkehrung der Begriffe nur verallgemeinern, wenn die gewerkschaftliche Neutralität in diese Streitfrage hineingezerrt wird. Da sieht man denn, wie immer, wenn ein unverstandenes Schlagwort die klare Unterscheidung trübt, wie Neutrale und Antineutrale sich um ein Nichts tagbalgen und über den Formenstreit die eigentliche Thatsache verbunkeln. Für diese Polemiker handelt es sich längst nicht mehr um „Streifbruch oder kein Streifbruch“, sondern um die spitzfindige Frage, ob es für die gewerkschaftliche Neutralität dienlich oder nachtheilig sei, den Ausschluß von Mitgliedern aus der Partei zu fordern. Und um das Maß der Verwirrung voll zu machen, schlagen sich Freunde wie Gegner des Schiedspruches die Neutralität um die Ohren. Die Einen behaupten: Ein solches Verlangen könnten nur Neutralitätsfanatiker stellen, die die Neutralität bis zur Bekämpfung der Partei trieben — während die Anderen entgegen: Gerade weil wir keine Neutralitätsfreunde sind, verlangen wir, daß zur Partei nicht gehören kann, wer wegen ehrenrühriger Handlungen aus der Gewerkschaft ausgeschlossen ist.



Den schönsten Gedankensprung bringt das Schuhmacher-Fachblatt fertig, das in seiner Kritik der Angelegenheit einleitend und am Schlusse sich über die „Neutralitätsmichel“ entrüstet und dazwischen für eine Inkompetenzerklärung des Parteitages plädiert, „und zwar im Interesse der Neutralität der Gewerkschaften!“ Das gleiche Quiproquo der Begriffe beherrschte einzelne der Berliner Parteiverfassungen, und daß nach alledem der Lübecker Parteitag von dieser Beweisführung nicht verschont bleiben wird, ist vorauszusehen.

Was hat aber in aller Welt diese Streikbruchgeschichte mit der Neutralität der Gewerkschaften zu thun? Unter Neutralität der letzteren verstehen wir die Fernhaltung derselben von spezifischer Parteipolitik und den Verzicht der Verpflichtung ihrer Mitglieder auf ein gewisses Parteiprogramm. Die Gewerkschaften sollen nicht rein sozialdemokratische Organisationen, sondern allen Arbeitern ohne Parteiunterschied zugänglich sein, sobald diese in Reih' und Glied mit ihren Arbeitskollegen für bessere Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse kämpfen wollen. Das ist der in der Gewerkschaftsbewegung bisher verstandene Sinn der Neutralität der Organisationen. Die Mitglieder selbst zu neutralisieren gegen die Bestrebungen der einen oder anderen Partei, gehört nicht zu ihrer Aufgabe; im Gegentheil ist jeder Gewerkschaftler überzeugt, daß es Pflicht des Arbeiters ist, sich einer politischen Partei anzuschließen, die für die Verwirklichung der gewerkschaftlicherseits aufgestellten Forderungen eintritt. Ebenso wenig schließt diese neutrale Stellung der Gewerkschaften aus, daß ihre Mitglieder als Parteimitglieder für die Anerkennung gewerkschaftlicher Grundsätze und Forderungen eintreten.

In Deutschland kommt eine andere, als die sozialdemokratische Partei als zuverlässige Vertreterin gewerkschaftlicher Forderungen garnicht in Betracht, weshalb die meisten Gewerkschaftsmitglieder dieser Partei zuneigen und ein großer Theil derselben angehört. Kann man es diesen Letzteren nun verdenken, wenn sie Bedenken tragen, mit notorischen Streikbrechern in der Partei zusammenzuwirken? Wenn es der Partei zu allen Zeiten Ernst ist mit der Vertretung gewerkschaftlicher Grundsätze und Forderungen, so kann sie auch solche Elemente nicht in ihren Reihen dulden, die sich gegen diese Grundsätze in der allerschwersten Weise vergangen haben, sofern sie keine Neutralitätsschranke gegen Ehre und Disziplin um sich herum aufrichten will.

Die Neutralität der Gewerkschaften ist in dieser Angelegenheit in keiner Weise berührt; wohl aber ist das politische Ehrgefühl der zugleich gewerkschaftlich und sozialdemokratisch organisierten Genossen auf das Empfindlichste durch den Streikbruch von Parteimitgliedern verletzt, und wenn diese Genossen eine Reinigung der Partei von solchen Elementen

verlangen, so thun sie das in ihrer Eigenschaft als Parteigenossen. Sind seitens der organisierten Maurer Hamburgs bei Einleitung der Ausschlußangelegenheit Formfehler begangen worden dadurch, daß die Zahlstellenversammlung des Verbandes den Parteiaussschluß verlangte, so möge man das dem politisch-solidarischen Gefühl dieser durch den Streikbruch auch unmittelbar geschädigten Berufsgruppe zu Gute halten. Am wenigsten können diejenigen der Gewerkschaft daraus einen Vorwurf machen, die sonst an der sog. Neutralitätstheorie kein gutes Haar lassen. Uebrigens ist dieser Formfehler längst dadurch aufgehoben, daß die Hamburger sozialdemokratischen Vereine sich des Ausschlußantrages annahmen.

Wir stellen nochmals fest, daß der Ausschluß der Streikbrecher eine Parteifrage im vollen Sinne des Wortes ist, so lange die sozialdemokratische Partei Werth darauf legt, gewerkschaftliche Grundsätze und Forderungen zur Anerkennung zu bringen und laut Organisationsstatut grobe Verstöße gegen den einheitlichen Klassenkampf und ehrlose Handlungen mit dem Ausschluß bedroht. Die Neutralität der Gewerkschaften hat damit nicht das Mindeste zu thun und von einer Neutralität der Gewerkschaftler als Personen ist bei uns noch niemals die Rede gewesen. Ehrlose Handlungen und grobe Verstöße gegen den einheitlichen Klassenkampf werden aber auch bei den Gewerkschaften mit Ausschluß geahndet, zumal solche Personen auch für den wirthschaftlichen Kampf verloren sind. Damit hoffen wir, zugleich Denen geantwortet zu haben, welche sich und uns mit der Frage beschäftigen, zu welchen Konsequenzen der Hamburger Antrag für die Gewerkschaften führen würde.

Zum Schluß noch ein Wort gegen die bürgerliche und von bürgerlichen Interessen geleitete christliche und freisinnige Gewerkevereinspresse, die den Hamburger Streitfall als einen großen Konflikt zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratie bejubelt. Wir können nicht umhin, diesen vor Freude Trunkenen etwas Wasser in ihren Wein zu gießen mit der Konstatierung, daß ihr Jubel verfrüht ist. Schon die Thatsache, daß bis auf wenige Personen sich die Mitgliedschaften aller drei Hamburger sowie der Wandsbeker und Harburger Parteivereine gegen den Schiedsspruch erklärten, während andererseits dem Schiedsgericht auch Gewerkschaftler angehörten, könnte ihnen beweisen, daß hier von einer Spaltung zwischen Parteilern und Gewerkschaftlern keine Rede sein kann. Ebenso kommen in den verschiedenen Gewerkschafts- sowie Parteiblättern in jeder Gruppe starke Meinungsverschiedenheiten vor. Bleiben die letzteren auch immerhin angefaßt einer so klaren Lage der zu Grunde liegenden Thatsachen in jeder Hinsicht auffällig, so lehrt doch der leidenschaftliche einmüthige Protest von Parteianhängern

Die Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse der erwachsenen Arbeiter haben sich im Berichtsjahre wenig geändert; eine Abnahme der gewerblichen Thätigkeit trat ebenfalls nicht zu Tage. Nur in einigen Branchen war zeitweilig aus besonderen Gründen Mangel an Arbeit vorhanden. In den mit der Schifffahrt zusammenhängenden Betrieben wurden infolge der Werftarbeiteraussperrung eine Anzahl Arbeiter entlassen, weil die ihnen sonst zufallenden Arbeiten in England besorgt wurden. Außer dieser kurzen Bemerkung findet die große Werftarbeiteraussperrung, die die Hamburger Industrie- und Handelsthätigkeit so stark in Mitleidenenschaft zog, keine Erwähnung. Auf wirtschaftlichem Gebiete wird die enorme Wohnungsnoth und der Kohlenwucher registriert. Die Gewährung von Sommerferien an Arbeiter kommt häufiger zur Einführung, wogegen die als „patriarchalisch“ bezeichneten gelegentlichen Zuwendungen an Arbeiter sich mehr und mehr vermindern. Die in Hamburg im Jahre 1898 errichtete „Öffentliche Bücherhalle“ mit circa 9000 Bänden habe jetzt einen ständigen Leserfreis von 6000 Personen; in Jahresfrist wurden 67 552 Bände verliehen.

Das vom Gewerkschaftskartell gegründete Arbeitersekretariat und sein Verkehr mit der Inspektion findet im Bericht günstige Beurtheilung.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Arbeitslosigkeit und Landstreicherplage.

In den „Mittheilungen der Großherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik“ sind die Ergebnisse der Erhebungen über die im Jahre 1900 in Hessen erfolgten Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei veröffentlicht. Nach denselben beträgt die Zahl der im vergangenen Jahre auf Grund des § 361 Nr. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches rechtskräftig ergangenen Bestrafungen 1442.

Auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten vertheilen sich die Bestrafungen wie folgt:

Monate	Absolute Zahlen	Im Durchschnitt täglich
Januar	200	6,45
Februar	133	4,75
März	159	5,13
April	77	2,57
Mai	98	3,16
Juni	83	2,77
Juli	85	2,74
August	91	2,93
September	54	1,80
Oktober	102	3,29
November	175	5,83
Dezember	185	5,97
Januar—Dezember 1900.	1442	3,95

Lassen schon diese einzelnen Monatszahlen erkennen, daß die meisten Bestrafungen wegen Landstreichens und Bettel in den Wintermonaten November bis März vorkamen, so geht dies noch deutlicher aus folgender Uebersicht der einzelnen Jahreszeiten hervor. Es wurden bestraft im

Winter 1899/1900 (Dezbr. bis Febr.)	479	5,32
Frühling 1900 (März bis Mai)	334	3,63
Sommer 1900 (Juni bis August)	259	2,82
Herbst 1900 (Septbr. bis Novbr.)	331	3,64

In den letzten sechs Jahren, 1895 bis 1900, betrug die Anzahl der Bestrafungen im Großherzogthum:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
2583	2244	1968	1658	1267	1442

Auf 10 000 Einwohner kam die folgende Anzahl Bestrafungen:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
21,96	21,49	18,49	15,60	11,82	12,95

Die letzteren Zahlen für 1895—1900 vervollständigen das Bild, aus dem sich der Zusammenhang zwischen Wirtschaftskontunktur und Landstreicherei zur Evidenz ergibt. Wie in jedem einzelnen Jahre die Arbeitslosigkeitsmonate ein Steigen der Strafsziffern bewirken, so zeigt sich in einer größeren Reihe von Jahren der Einfluß der fetten und der mageren Jahre mit unverkennbarer Deutlichkeit in einem Sinken und Anschwellen der Kriminalität. Diese Zahlen widerlegen geradezu die Behauptung, daß Widerwille gegen geregelte Arbeit die Hauptquelle der Landstreicherei und Bettel bilden, zumal es im Winter kein Vergnügen ist, die Landstraße zu frequentieren. Es ist die Noth der Arbeitslosigkeit, die diese Armsten hinausstößt, und wer die Landstreicherei beseitigen will, der muß die wirtschaftliche Krisis der arbeitenden Bevölkerung sichern, anstatt die Opfer des Glucks durch drakonische Strafen zu züchtigen. Seit der furchtbaren Krisis 1892—1894 sind aber die Arbeitslosigkeitsreformen im deutschen Reiche um keinen Schritt vorwärts gerückt, und schon wirkt die neue Krisis ihre Schatten voraus. Es ist die höchste Zeit, die Regierungen und Kommunen von Neuem an ihre sozialen Pflichten zu erinnern.

**Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1900.** Das Handelsministerium veröffentlicht soeben eine Statistik über die industriellen, handlungsgewerblichen und landwirtschaftlichen Syndikate, die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 errichtet sind.

Darnach existierten am 1. Januar 1901 in Frankreich 8035 Syndikate; davon entfielen 2382 auf die Unternehmer, 3287 auf die Arbeiter, 162 waren gemischte und 2204 landwirtschaftliche. Diejenigen landwirtschaftlichen Syndikate, die nur aus Arbeitern (Gärtner, Holzhauer usw.) bestehen, sind in der Statistik den Arbeitersyndikaten zugezählt; desgleichen sind die Syndikate der Betriebsinhaber von Gärtnereien, Molkereien, Holzhandlungen usw. unter die Unternehmersyndikate rubriziert. Die eigentlichen landwirtschaftlichen Syndikate bestehen meist nur aus Besitzern und einer geringen Anzahl Tagelöhner; zu dieser Zahl sind noch hinzu zu rechnen 696 landwirtschaftliche Unterstützungsvereine. Im Jahre 1900 haben die Unternehmersyndikate um 225, die der Arbeiter um 602 und die landwirtschaftlichen um 180 zugenommen. Die Zahl der Syndikatsverbände ist von 173 auf 200 und die der Arbeitsbörsen von 65 auf 75 gestiegen. Was die Mitgliederzahl der Syndikate betrifft, so gehörten denen der Unternehmer 170 030 Personen an, während die Gewerksvereine der Arbeiter 588 823 zählten; die gemischten Syndikate zählten 29 044, die landwirtschaftlichen 533 454, zusammen also 1 321 360 Personen, wozu noch 48 458 zu rechnen sind, die in landwirtschaftlichen Unterstützungsvereinen organisiert sind. Frauen gehören den gewerblichen Syndikaten 43 470 an; die größte Zahl derselben, nämlich 32 065, entfällt auf die Arbeitervereinigungen. A. P.

### Aus der Arbeiterbewegung.

#### Sozialdemokratie und Streikbruch.

Aus den zahlreichen Kundgebungen über den die gesammte Arbeiterbewegung aufregenden Streikbruch-Schiedspruch seien zwei Veröffentlichungen, von E. D. Bernstein und von P. A. R. v. S. (Dr. Helfphand), mitgetheilt, die besondere Beachtung verdienen. Beide stellen sich auf einen Vermittlungsstandpunkt und sind von dem Bestreben geleitet, den Sturm zu be-



und Gewerkschaftlern in Hamburg, daß hier nicht Parteigrundsätze gegen Gewerkschaftsgrundsätze kämpfen, sondern daß das Klassengefühl der Arbeiter sich gegen den Schiedsspruch erhebt. Von Leuten, die kein Klassenbewußtsein besitzen, kann man freilich kein Verständnis für solche Empfindungen erwarten.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die hamburgische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1900.

Bei dem neuesten hamburgischen Gewerbe-Inspektionsbericht muß man sich erst vergewissern, ob man auch im Besitz des richtigen ist, denn gutem Vernehmen nach existiert nicht nur eine, sondern mindestens zwei amtliche Ausgaben desselben und eine dritte wird schließlich noch in der Reichsdruckerei hergestellt werden müssen, die den Reichstagsmitgliedern übermittelt wird. Die hamburgische Polizeidirektion fühlt sich nämlich als vorgesetzte Behörde der Inspektion und in diesem guten Glauben hat sie sich das Privilegium geleistet, selbst einen Gewerbeaufsichtsbericht im Rahmen ihres Polizeiberichts zu geben, der den offiziellen Bericht in bedenklicher Weise verstümmelt und abändert. Wir waren bisher der Meinung, daß das Konfiszieren von Berichtsstellen nur im Reichsamt des Innern üblich, aber durch Vorlegung der Originalberichte an die Abgeordneten befeitigt worden sei. Nunmehr müssen wir jedoch erleben, daß auch die Hamburger Polizeibehörde die Bürgerschaftsvertreter vor dem allzu aufregenden Genuß unverkürzter Berichte liebevoll zu bewahren sucht, wobei ihr dort, wo sie mit der Streichung unliebsamer Berichtsstellen nicht auskam, das Mißgeschick passierte, einzelne Berichtsstellen in ihr direktes Gegenteil zu verkehren. Mehr als ein Duzend solcher Streichungen und Aenderungen ließe sich aufzählen, die, wenn sie überhaupt einen Sinn haben, doch nur bezwecken können, den Glauben zu erwecken, als sei die Gewerbe-Inspektion eine untergeordnete Behörde der Polizeidirektion. Daß ein solches Abhängigkeitsverhältnis der letzteren dem Sinne des § 139b der G. = L. widerspricht, liegt klar zu Tage. Der unbefugte Eingriff in die Selbstständigkeit eines Gewerbe-Inspektors dürfte wahrscheinlich zu Auseinandersetzungen in der Hamburger Bürgerschaft und auch im deutschen Reichstage Veranlassung geben, denn die Frage der Selbstständigkeit der Gewerbe-Inspektion hat eine weit über Hamburgs Mauern hinausreichende Bedeutung.

Die hamburgische Inspektion umfaßte im Berichtsjahre 1392 Fabriken mit 45 912 Arbeitern überhaupt, davon 1505 Jugendliche und 7219 Arbeiterinnen (gegen 1465 Fabriken mit 42 403 Arbeitern im Vorjahre). Der Rückgang an revisionspflichtigen Anlagen wird darauf zurückgeführt, daß wiederum ein Theil der Betriebe, entsprechend den Grundsätzen der Judikatur der Gerichte und der höheren Verwaltungsbehörden, als handwerksmäßige erachtet und aus dem Fabrikregister gestrichen wurden. Außer diesen Fabriken unterstanden noch 6300 Werkstätten mit etwa 17 000 Arbeitern, darunter circa 3000 Anlagen der Kleider- und Wäschekonfektion mit etwa 10 000 Arbeitern der Aufsicht. Hinsichtlich der letzteren betont der Bericht die Nothwendigkeit einer dauernden Ueberwachung zwecks Beseiti-

gung der besonders auf sanitärem Gebiet vorhandenen Mängel, deren eine ganze Reihe aufgezählt werden. So herrscht in diesen Betrieben oft unzulässig lange Arbeitszeit, gegen welche jedoch nur dann mit Erfolg eingeschritten werden könne, wenn auf diese Betriebe die Verordnung vom 31. Mai 1897 anwendbar sei, die sich leider nur auf die Herstellung von Kleider- und Wäschekonfektion im Großen bezieht und nach allgemeiner Judikatur auf die Anfertigung für den persönlichen Bedarf der Kundschaft nicht zu trifft. In welcher Weise die Konfektionäre diese Verordnung zu umgehen verstehen, wies vor Kurzem der hamburgische Gewerbeaufsichts-Assistent Dr. Abelsdorff in der „Soz. Praxis“ nach. Darnach kann nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung gegen solche Fälle nicht eingeschritten werden, in denen der Konfektionär seine Arbeiterinnen täglich elf Stunden lang mit Lagerarbeit und darnach noch mit Arbeiten für Privatbedarf beschäftigt. Um so dringender thut eine Aenderung der gesetzlichen bzw. bundesrätlichen Vorschriften noth, die dem unhaltbaren Zustand ein Ende bereiten. Auch gegen die sitzende Beschäftigung in Schneiderwerkstätten auf den Fußböden mußte die Inspektion im Gesundheitsinteresse der Arbeiter einschreiten und die Einführung von Werttischen oder Britschen anordnen. Ferner führte die Ueberfüllung der Konfektionsräume, die in manchen Nähtuben den Luftstrom bis zu 2½ Kubikmeter pro Kopf verminderte, zu wiederholtem Einschreiten. Eine Reihe bezüglich der Gewerbe-Inspektion durch Vermittelung der Organisation der Schneider zugegangenen

Hinsichtlich der Lohnzahlungsbücher für Minderjährige fand die Inspektion bei den Unternehmern keine Schwierigkeiten, wogegen manche minderjährige Arbeiter sich weigerten, die Bücher zur Unterschrift mit nach Hause zu nehmen, um der lästigen Kontrolle zu entgehen. Ein Zwang hierzu kann glücklicherweise auch nicht ausgeübt werden.

In verschiedenen Industriezweigen macht sich ein starker Ersatz männlicher Arbeitskräfte durch Frauen bemerkbar, so in Metallwaaren- und Maschinenfabriken, wobei es sich nicht selten auch um für Frauen wenig geeignete Beschäftigungen handelt, die dem Fabrik-Inspektor eine Beschränkung der Frauenarbeit wünschenswerth erscheinen lassen. Weiterhin konstatiert der Bericht: „Der Wunsch nach billigen Arbeitskräften läßt die Frau auch immer mehr in die Holzindustrie eindringen, obgleich ihre Thätigkeit auch hier nicht immer am Platze ist, namentlich, wenn die Arbeiterin gezwungen ist, ihre Thätigkeit dauernd in stehender Stellung und vielleicht sogar an gefährlichen Maschinen auszuüben.“ Wie rücksichtslos dabei mitunter Gesundheit und Leben von Arbeiterinnen auf's Spiel gesetzt werden, lehrt folgender Fall: Ein Unternehmer, der Papp-Stiefelkappen auf Stanzen und Pressen durch sechs Arbeiterinnen herstellen läßt und dabei in wenigen Monaten neun Unfälle anmelden mußte, wurde unter Mitwirkung des Sektionsvorstandes der Berufsgenossenschaft zur Einführung geeigneter Betriebseinrichtungen und Schutzvorrichtungen angehalten. Er zog es darauf vor, seinen Betrieb wieder nach Schweden zu verlegen, wo ihm angeblich aus solchen Unfällen bislang keine Schwierigkeiten erwachsen seien. Der Bericht knüpft hieran die Bemerkung, daß die erfolgte Einstellung dieses gefährlichen Betriebes gewiß kein Bedauern erwecken könne. — Zu bedauern bleibt freilich immer noch die schwedische Arbeiterschaft, deren Gewerbeaufsicht, trotzdem sich diese fast völlig auf den Unfallschutz beschränkt, für solche Unternehmerauffassungen Spielraum läßt.

der über sie verhängten Sperre. „Sollen wir“, fragt er nun, „uns auf den Standpunkt des Verbandes stellen? Schön, aber dann ziehen wir auch die Konsequenzen. Wenn die Vereinigung die vom Verband verhängten Sperren in allen Fällen zu achten hat, so gilt es auch umgekehrt, so lange wir der Vereinigung nicht das Recht auf eine Existenz bestreiten wollen, in welchem Fall ja, wie schon erwähnt, die ganze Sachlage sich verändern würde. Was würde die Folge sein? Daß nunmehr die Affordmurer, durch unseren Beschluß in die Enge gedrängt, ihrerseits die Sperre verhängen würden über die Betriebe, die nicht in Afford arbeiten oder sich weigern; das gemischte System anzuwenden. Beschluß gegen Beschluß, Sperre gegen Sperre! Folglich würden jetzt die Verbändler als Streikbrecher erscheinen und müßten ebenfalls aus der Partei ausgeschlossen werden. Wir müssen aus der Vergangenheit für die Zukunft lernen. Man wird sich erinnern, wie sehr die Minorität der Buchdrucker im Streit um die Tarifgemeinschaft bemüht war, den Einfluß der Partei für sich geltend zu machen. Sie hatte starke Sympathien in unseren Reihen. Wie nun, wenn die Gaschianer damals beschlossen hätten, über alle Buchdruckereien, welche Gegner der Tarifgemeinschaft ausschließen, die Sperre zu verhängen? Würden die Verbändler den Beschluß nicht befolgen, so wären sie in aller Form Streikbrecher! Man sieht, so einfach, wie es scheint, ist die Sachlage nicht.“

Das ist sie allerdings nicht für Den, der die Disziplinwidrigkeit gegen seine Organisation, den fortgesetzten Tarifbruch, die Sonderbündelei und — last not least — den Streikbruch als gutes Recht der Minorität zu halten scheint und die Hoffnung nährt, daß die Minoritäten auch einmal Majoritäten werden können. „Sollen wir“, fragt er, „einer Minorität verbieten, eine eigene Gewerkschaft zu gründen? Man hat gut reden: die 200 Affordmurer dürfen die Aktion des großen Verbandes nicht stören — aber Minoritäten sind nicht immer so klein, es kann auch Minoritäten geben, die nicht weit hinter der Majorität zurückstehen, Minoritäten können wachsen.“

Für Denjenigen aber, der gewohnt ist, in der geschlossenen Einheit einer Organisation und Bewegung deren Kraft und Erfolge zu erblicken, giebt es ein solches Recht der Minorität gegenüber den legalen Beschlüssen der Mehrheit nicht, denn wie könnten dann überhaupt Gewerkschaften bestehen, wenn jede Minorität in der Hoffnung, einmal Majorität zu werden, die Ausführung der gefassten Beschlüsse durchkreuzen wollte? Der Standpunkt des Genossen Parbus führt konsequent zur Verneinung alles dessen, was die deutschen Gewerkschaften und mit ihnen die deutsche Arbeiterbewegung groß und ansehnlich gemacht hat; er führt zur Zerrissenheit, zur Sonderbündelei und Sektiererei, und daß diese Gefahr nicht allein für die Gewerkschaften, sondern auch für die Partei besteht, zeigt das Beispiel, auf das er sich beruft: „Nahre lang haben die Leipziger auf das Größte den Beschluß der Partei in der Frage der Landtagswahlen verletzt — Niemand kam es in den Sinn, sie deshalb aus der Partei auszuschließen.“ Dabei ist allerdings bekannt, daß gerade Genosse Parbus in der Frage der Landtagswahlbetheiligung einer der theoretischen Führer des Leipziger Sonderstandpunktes war.

Am Schlusse empfiehlt Parbus, daß der Parteitag sich gar nicht damit befasse, „ob eine Verletzung der Parteigrundsätze oder eine ehrlose Gesinnung vorliege, welche den Ausschluß aus der Partei rechtfertigen, sondern die Angelegenheit in ihren sachlichen Zusammenhängen prüfen und, ohne allgemeine Regeln aufzustellen, in diesem besonderen Hamburger Fall, wie schon früher bei lokalen Zwistigkeiten innerhalb der Partei, sein Urtheil fällen solle. Dieses könnte zum Beispiel lauten: „Der Standpunkt der Affordmurer ist unhaltbar. Um die Unzuträglichkeiten und den Zwist zu beseitigen, empfiehlt der Parteitag den Parteigenossen, ihre Sonderinteressen dem allgemeinen Interesse unterzuordnen und aus der „Vereinigung“ auszutreten und sich den Beschlüssen des Verbandes zu fügen.“ Diese sachliche Zurechtweisung würde bei Allen, die auf die Meinung des Parteitages was geben, ihre Wirkung sicherlich nicht verfehlen — die Anderen aber würde auch der Ausschluß aus der Partei kühl lassen.“

Wir glauben nicht, daß mit einer solchen unverbindlichen Resolution der böse Zwischenfall aus der Welt geschafft wird. Eine solche moralische Verurtheilung hat schon im Leipziger Streikbruchfall nichts geholfen, und auch das Hamburger Schiedsgericht und die Parteikontrolleure haben damit keinen Erfolg gehabt. Ein neues Ausweichen anstatt eines bündigen Entschlusses würde den Zwist nicht beenden, sondern Gegensätze hervorgerufen, die kein der Arbeiterbewegung ehrlich zugethaner Genosse wünschen kann und die die Handvoll Streikbrecher sicherlich nicht werth wären.

**Protestdemonstration in Ungarn.** Am 1. September veranstalteten die Budapester Arbeiter einen Demonstrationsumzug, verbunden mit Protestversammlung, die sich richtet gegen das herrschende Koalitions-, Streik- und Versammlungsverbot, das bisher jede nachdrückliche Organisationsentfaltung verhinderte. Der § 162 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1884 lautet: Verabredungen, mittelst welchen die Gewerbetreibenden bezwecken, daß sie durch Unterbrechung ihrer Geschäfte resp. Entlassung ihrer Gehülfen denselben schwerere Arbeitsbedingungen auferlegen, überhaupt ihre Löhne zu erniedrigen, oder durch welche die Arbeiter resp. Gehülfen sich bestreben, daß sie durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Bewilligung höherer Löhne zwingen und im Allgemeinen bessere Arbeitsbedingungen herauspressen, so auch alle Uebereinkommen, durch welche die Unterstützung Derjenigen bezweckt wird, die an der erwähnten Verabredung festhalten, oder zur Schädigung Derjenigen, die davon abstehen, haben keine Rechtsgültigkeit.

Und § 164: Wer bei den im § 162 erwähnten Verabredungen und dem Zustandekommen des Uebereinkommens zum Zweck der Verbreitung oder Verwirklichung die Arbeitgeber oder Arbeiter resp. Gehülfen in der Ausübung ihres freien Willens durch Drohungen oder thätlichen Insultationen hindert oder zu hindern sucht, kann, insofern laut Strafgesetz keine schwerere Strafe am Plage wäre, mit einer Geldbuße bis zu fl. 300 oder mit einer bis zu 30 Tagen andauernden Freiheitsstrafe bestraft werden.

Wie überall, so werden auch in Ungarn diese Bestimmungen, trotzdem sie gleichlautend gegen Unternehmer wie gegen Arbeiter gerichtet sind, einseitig gegen die Arbeiter angewendet. Ja, die Unternehmer werden sogar durch Abschnitt IV des Gewerbegesetzes, §§ 122—126, zur Vereinigung angehalten; ihre Vereine sind gesetzlich anerkannt und behördlich privilegiert, während die Arbeitervereinigungen mit allen Mitteln unterdrückt werden. Zwar giebt es kein Gesetz, daß ihre Organisationen ausdrücklich verbietet, aber das besorgen die



schwören. Ed. Bernstein (im „Vorwärts“ Nr. 196) erörtert zunächst das Verhältnis zwischen Gewerkschaft und Partei, und erkennt den ersteren nur eine formell neutrale Stellung zu, wogegen die Partei, kraft der ihr innewohnenden, auf das Allgemeine der Arbeiterinteressen gerichteten Tendenz, bestimmt sei, die höchste Instanz in der Arbeiterbewegung zu bilden. Er hält es auch für irrig, von der Partei dieselbe Neutralität gegenüber den Gewerkschaften zu verlangen, wie sie die letzteren, allerdings auch nur bedingter Weise, innehalten. Dagegen liege es im Wesen der Sozialdemokratie als Partei der Arbeiterklasse, diese Spezialorgane der Arbeiterbewegung als ihre natürlichen Schutzbefohlenen zu betrachten, und in der Anforderung an die Partei, grobe Pflichtvergehen gegen eine Gewerkschaft als unvereinbar mit ihren Prinzipien zu erklären, liege auch bereits die Anerkennung dieses Schutzverhältnisses.

Bernstein findet nun den verhängnisvollen Irrtum des Schiedsgerichtes darin, daß es die Streitfrage unter dem Gesichtswinkel der Moral (ehrlöse Motive) betrachtete, der aber in solchen Fällen nicht ausreicht und sogar oft zu bitteren Irrtümern führen würde. Er giebt indeß zu: „Ich gestehe offen, daß, wenn ich in Hamburg unter dem Gesichtspunkt: ehrlös oder nicht, zu entscheiden gehabt hätte, ich wahrscheinlich auch so gestimmt hätte wie das Schiedsgericht und die Parteikontrolleure. Ich kann mir sehr wohl denken, daß die betreffenden Affordmänner zu ihrem Verhalten von Motiven oder Umständen bestimmt worden waren, die Ausdrücke wie „Lumpen“ etc. für ganz unangebracht erscheinen lassen.“ Er sagt aber weiter: „Ich will auch nicht verhehlen, daß ich sogar in der Frage der Affordarbeit zu Denjenigen gehöre, die sie auf die Dauer für unvermeidlich halten. Aber gerade weil ich sie für unvermeidlich halte, halte ich auch den Bestand starker, geschlossener Gewerkschaften, die gegebenenfalls im Stande sind, ihre Regeln zu bestimmen, für unerlässlich und jede Handlung für verwerflich, welche die Disziplin in der Gewerkschaft an der Wurzel untergräbt.“

„Kann die Sozialdemokratie sich solcher disziplinwidrigen Handlungen gegenüber neutral verhalten? Kann sie Leuten einen Platz in ihren Reihen einräumen, die sich in offenem, schädigendem Kampf mit der Mehrheit ihrer organisierten Berufsgenossen befinden? Ich bin der Ansicht, daß dies unmöglich ist, wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß in jedem hierher gehörigen Falle Ausstoßung mit Schimpf und Schande angebracht ist. Es sind auch hier allerhand Fälle denkbar, die mildernde Umstände zulassen. Die Mehrheiten sind nicht unfehlbar und wo die Leidenschaften oder Existenzfragen in's Spiel kommen, ist Menschlichkeits-Erwägungen überall ein Platz einzuräumen. Man kann z. B. in Fällen, wo eine schroffe Nechtung unangebracht erscheint, einfache Unterbrechung der Parteimitgliedschaft eintreten lassen und den Betroffenen sagen: „So lange Ihr nicht Frieden mit Eurer Gewerkschaft gemacht habt, bzw. von Eurem, diese schädigenden Verhalten Abstand nehmt, könnt Ihr nicht Mitglieder der Partei sein.“ Damit ist noch nicht endgültig der Stab über sie gebrochen, aber den berechtigten Anforderungen der Gewerkschaften an die Partei ist Genüge gethan.“

Stellt man den Grundsatz fest, daß ein schwerer Verstoß gegen die Disziplin, eine ernsthafte Schädigung des Gewerkschaftskampfes vorliegen muß, wenn für die Partei oder die Parteimitgliedschaften Grund zum Einschreiten gegen ihre

Mitglieder vorhanden sein soll dann ist nicht zu befürchten, daß allzu oft das Verlangen an sie herantritt, Vorkommnisse in Gewerkschaften vor ihr Forum zu ziehen. Es ist vielmehr die Möglichkeit gegeben, die Befassung mit Streitigkeiten kleinlicher Natur von sich abzulehnen. Außerdem aber kann eine solche Bestimmung, wenn sie zugleich besagt, daß solche Vergehen als Vergehen gegen die Prinzipien der Sozialdemokratie aufgefaßt und entsprechend behandelt werden, eine gewisse erzieherische Wirkung ausüben und mancher Verstoß verhüten, der sonst in der Hitze des Kampfes leicht genommen werden würde.

Es ist sicherlich nicht wünschenswert, daß Zwistigkeiten auf einem Gebiete der Arbeiterbewegung auch auf andere Gebiete übertragen werden. Aber angesichts der Tatsache, daß es zum nicht geringen Teile dieselben Menschen sind, die hier wie dort die thätigsten Mitglieder stellen, daß ungeachtet der formalen Auseinanderhaltung der Organisationen unzählige geistige Fäden hinüber und herüber führen, und daß gerade vom sozialistischen Standpunkte aus dahin gestrebt und gewirkt wird, die Arbeiterbewegung in allen ihren Teilen mit ein und demselben Geist der Solidarität zu durchdringen, wird in dem Maße, als dies gelingt und die Bewegung anwächst, eine Politik der Ignorierung undurchführbar.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, daß die Partei als Richtschnur für die Zukunft den Grundsatz aufstellt, daß, wer der gewerkschaftlichen Organisation seines Berufes in ihren auf Regelung der Arbeitsbedingungen gerichteten Kämpfen schädigend in den Weg tritt oder sich eines ähnlichen, die Organisation in ihrer Leistungsfähigkeit ernstlich schädigenden Verstoßes gegen die Disziplin schuldig macht, damit auch gegen die Grundsätze der Partei handelt und solange nicht ihr Mitglied sein kann, als er in diesem ungehörigen Verhältnis gegen seine Berufsorganisation verharret. Vorausgesetzt ist dabei, daß es sich um Gewerkschaften handelt, die keinen der allgemeinen Arbeiterbewegung fremden Interessen dienen, sowie um Kämpfe, die in keinem Widerspruch zu den Grundsätzen der letzteren stehen. Wenn es z. B. irgendwo einer konfessionellen Berufsorganisation einfiele, für ausschließliche Anstellung oder Bevorzugung von Konfessionsangehörigen zu agitieren, so kann von irgend einer Verpflichtung zur Respektierung ihrer Disziplin da nicht die Rede sein. Ferner würde es sich noch empfehlen, festzustellen, daß, wo bereits in ein und demselben Beruf mehrere gewerkschaftliche Vereinigungen bestehen, die Sozialdemokratie sich in deren Streitigkeiten untereinander nicht einmischt, sondern ihren Ausgleich von der Zukunft erwartet, daß sie aber jeden neuen Versuch der Sonderbündelei gegenüber bestehenden, kampferprobten Gewerkschaften prinzipiell verurteilt und gegebenenfalls als groben Verstoß im vorentwickelten Sinne betrachtet würde.

Dagegen stellt sich Parvus („Welt-Corr.“) fast völlig auf den Standpunkt des Schiedsgerichts, indem er die Annahme oder Nichtannahme der Affordarbeit als allgemeinen Grund des Streites annimmt und das streifbrüchige Verhalten der Affordmänner als von der Nothwehr diktiert bezeichnet. Er fragt nach Beweisen, wie die Affordmänner hätten anders handeln sollen, nachdem sie sich vom Verbande getrennt haben. Was sie thaten, sei vom Standpunkt des Verbandes aus Streifbruch, von ihrem Standpunkte dagegen — die Durchbrechung

heit der norwegischen Arbeiter nicht sozialdemokratisch sei. Er selber gehört der liberalen Partei an. Die anderen norwegischen Delegierten widersprechen diesen Ansichten und machen dem betreffenden Vertreter den Vorwurf, daß seine Organisation aus dem Landesverband ausgetreten sei, als in diesem die Beiträge erhöht wurden.

Im Uebrigen sind alle Redner und Rednerinnen der Ansicht, daß gewerkschaftliche Zentralverbände für die Branchen und die Vereinigung dieser Verbände in Landesorganisationen die Vorbedingung für eine wirksame Gewerkschaftsbewegung seien. Des Weiteren wird erklärt, daß es nothwendig sei, die gesammte Arbeiterklasse für die Idee der Sozialdemokratie zu gewinnen.

Bezüglich des allgemeinen Wahlrechtes wird eine Resolution angenommen, welche speziell auf die schwedischen Verhältnisse Bezug hat. Es ist in der Resolution gesagt, daß heute in Schweden vorhandene Wahlsystem ungerecht sei, daß es den besitzenden Klassen Gesetzgebung und Verwaltung des Staates vollständig ausliefere, daß dadurch nicht nur der Kulturfortschritt in Schweden, sondern auch in den anderen skandinavischen Ländern gehemmt wird. Da alle feindlichen Mittel, dieses Wahlsystem zu beseitigen, erfolglos waren, so müssen die schwedischen Arbeiter zum letzten Mittel: dem Generalstreik greifen. Der Kongreß erklärt, die schwedischen Arbeiter bei diesem Vorgehen mit allen zu Gebote stehenden materiellen und moralischen Mitteln zu unterstützen. Die Verantwortung für das Unglück, welches ein Generalstreik dem Lande bringen muß, trifft die besitzende Klasse, die sich hartnäckig weigert, die im Interesse der Nation nothwendige Aenderung des Wahlsystems herbeizuführen.

In einer anderen Resolution wird gegen den herrschenden Militarismus protestiert, der die Volkskraft untergräbt und eine der modernen Kultur hohnsprechende Einrichtung ist.

Die weiteren Resolutionen werden ohne wesentliche Debatte gegen wenige Stimmen oder einstimmig angenommen. Die auch für andere Länder wichtigen oder interessanten dieser Resolutionen sind im Wortlaut am Schlusse des Berichtes abgedruckt.

Der Gesamteindruck, welchen dieses Arbeiterparlament machte, war ein vorzüglicher. Es trat deutlich zu Tage, daß jeder Theilhaber von dem Organisationsgelingen durchdrungen war. Mit Ruhe wurden abweichende Ansichten angehört. In den ganzen Verhandlungen kam zum Ausdruck, daß die Arbeiterschaft der skandinavischen Länder sich dessen bewußt ist, daß sie, wenn vollständig organisiert, eine unüberwindliche Macht darstellt und daß sie heute schon Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Landes ausübt.

Es hat sich, von anderen in der Arbeiterbewegung fortgeschrittenen Nationen zum Theil nicht genügend beachtet, in den skandinavischen Ländern eine Arbeiterorganisation entwickelt, die prozentual als die stärkste gelten kann und den anderen Nationen als Muster dienen könnte. Und was des Weiteren hoch anzurechnen ist, die Bewegung trägt nicht nur nationalen Charakter, sondern sie ist international, wie die moderne Bewegung sein muß. Nicht international, weil es der eigenen nationalen Organisation dient, sondern international, um der gesammten Arbeiterklasse zu dienen.

Von dem Kongreß wurden außer den speziellen Fragen der skandinavischen Länder behandelnden Resolutionen die folgenden angenommen:

#### Die Organisation der drei nordischen Länder.

Der Kongreß betont, daß die Organisationsform, welche auf dem Stockholmer Kongreß 1897 beschlossen wurde, sich als die beste bewährt hat; der Anschluß aller Verbände an die Landesorganisation bietet die beste Garantie für eine fortgesetzte Wirksamkeit und beschützt die Arbeiter nachdrücklich, da die Würdner eines Konfliktes,

sofern das eine Land dieselben nicht zu tragen vermag, gemeinschaftlich von allen Ländern getragen werden.

Der Kongreß beschließt, sich allen Zerplitterungs- oder Auflösungsversuchen auf das Kräftigste zu widersetzen und die Einigkeit, die nothwendigerweise vorhanden sein muß, zu erhalten.

Es ist deshalb auszusprechen, daß gegenseitige Verpflichtungen mit Verbänden anderer Länder dem Anschluß an die Landesorganisation nicht hinderlich sein dürfen, sondern daß es unabwiesbare Pflicht der Verbände ist, den Landesorganisationen anzugehören, wozu der Kongreß ausdrücklich auffordert.

#### Landarbeiterfrage.

Die Organisation der Landarbeiter ist von der größten Bedeutung für die Arbeiterklasse.

Die Kleinbauern und Arbeiter auf dem Lande werden so gut wie andere Stände des Proletariates ausgebeutet und haben gegen diese Ausbeutung nur die eine Waffe der Organisation zu politischen, kommunalen und korporativen Zwecken. Dieselben müssen im Verein mit dem übrigen Proletariat ihren rechtmäßigen Antheil an den Erzeugnissen der Arbeit zu erobern suchen.

Wo die Arbeit ein industrielles Gepräge hat, z. B. auf Rittergütern, Ziegeleien usw., ist es zweckmäßig, sachliche Organisationen zu errichten.

Wo die Landarbeit in der althergebrachten Weise ausgeübt wird, und wo wesentlich Kleinbauern oder Pächter vorherrschen, dürfte es natürlich sein, Vereine zu errichten, welche sowohl sachliche und politische, wie auch kommunale und korporative Fragen behandeln.

Der Kongreß beschließt deshalb, die Organisation der Landarbeiter mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

#### Frauenfrage.

Der Kongreß erblickt in der sachlichen und politischen Organisation der Frauen das einzige Mittel zur Erreichung ihrer Menschenrechte und muß es deshalb eine Hauptaufgabe der Arbeiterbewegung sein, den Frauen die Bedeutung der Organisation verständlich zu machen.

Der Kongreß empfiehlt deshalb den betreffenden Landesorganisationen, die mündliche und schriftliche Agitation für diesen Zweck ökonomisch zu unterstützen und besonders für Schutzgesetzgebung für Frauen und Kinder zu wirken.

Der Kongreß empfiehlt weiter, überall, wo Gelegenheit dazu geboten, durch die Arbeiterpresse alle Uebelstände, unter welchen die unorganisierten Frauen leiden, schonungslos mitzutheilen, und endlich werden die Organisationen aufgefordert, die Frage in Versammlungen zu erörtern und die Vorstände aufzufordern, zu untersuchen, ob die weiblichen Angehörigen ihrer Mitglieder den weiblichen Organisationen angehören, somit dafür zu sorgen, daß dieselben beitreten, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

#### Genossenschaftsfrage.

Die Beseitigung (Ausrottung) der Armuth kann nur durch die Sozialisierung der Produktionsmittel bewerkstelligt werden, und das Hauptmittel hierzu ist die Organisation der Arbeiterklasse in sachlicher wie politischer Beziehung. Der Kongreß beschließt deshalb, die Errichtung korporativer Einrichtungen zu empfehlen, und empfiehlt weiter, daß diese Frage in jedem einzelnen Falle den örtlichen sachlichen und politischen Organisationen zur Erörterung vorgelegt wird, daß dieselben nur errichtet werden, sofern eine genaue Untersuchung ergibt, daß ein Bedürfnis vorhanden und zu gleicher Zeit die nothwendigen Mittel hierzu vorhanden sind, damit man nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Kapitalistenklasse geräth.

Unter Inachnahme dieser Vorsichtsregeln sieht der Kongreß korporative Einrichtungen für ein gutes Hülfsmittel zur Befreiung der Arbeiterklasse an.



administrativen Organe um so eifriger. Die Arbeiter fordern ein freies und gesichertes Koalitionsrecht, gesetzliche Anerkennung des Vertheidigungsrechts mittelst Streik und Boykott und Aufhebung aller Verordnungen, die das Sammeln zu Streikzwecken verbieten. Wir wünschen unseren Arbeitsbrüdern guten Erfolg ihrer Demonstration.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Der sechste skandinavische Arbeiterkongress.

Kopenhagen, 22.—24. August 1901.

Die organisierte Arbeiterschaft von Dänemark, Schweden und Norwegen hält neben den regelmäßig stattfindenden Landeskongressen auch gemeinsame Kongresse ab, auf welchen nicht nur gewerkschaftliche, sondern auch politische Fragen erörtert werden. Es haben bisher solche Kongresse stattgefunden: 1886 in Göteborg, 1888 in Kopenhagen, 1890 in Christiania, 1892 in Malmö und 1897 in Stockholm. Die Kongresse werden von einer Kommission vorbereitet, zu welcher jede Landeszentrale drei Mitglieder entsendet. Berechtig zur Delegation für den Kongress ist jeder Arbeiterverein, und zwar hat ein Verein, welcher bis 100 Mitglieder hat, einen Delegierten zu wählen. Vereine von 100 bis 500 Mitgliedern haben Anrecht auf zwei, von 500 bis 1000 Mitgliedern auf drei und Vereine von über 1000 Mitgliedern auf vier Delegierte.

Die Fragen, mit denen der sechste Kongress sich zu beschäftigen hat, sind: die nationale und internationale Organisation der Arbeiter in Handel, Industrie und im Transportgewerbe, der Landarbeiter und der weiblichen Arbeiter; Streiks, Boykotts und Aussperrungen; Abschaffung der Heimarbeit; die Bedeutung der Gewerbegerichte; der Achtstundentag und die Mai-Demonstration; das Lehrlingswesen und die Bedeutung der Fachschulen.

Als politische Fragen sind auf die Tagesordnung gesetzt: das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht; die Beseitigung des Militarismus; die Gesetzgebung für die Seeleute und Beseitigung der Ausnahmegesetzbestimmungen für das Gefinde.

Ferner wird über den Werth der Genossenschaften, über Mittel zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit sowie über die Bedeutung der Arbeiterpresse berathen.

An dem Kongress nehmen Theil: 216 Delegierte aus Dänemark, die 119 441 Mitglieder vertreten, 114 Delegierte für 59 684 Mitglieder aus Schweden und 24 Delegierte für 36 314 Mitglieder aus Norwegen, zusammen 354 Delegierte für 215 439 organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen. Unter den Delegierten befinden sich 15 Frauen.

Von ausländischen Organisationen sind durch je einen Delegierten vertreten: The General Federation of Trade Unions in England, die Commission Syndicale in Belgien, die organisierten Arbeiter in Finland und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Der Gewerkschaftssekretär für Schweden berichtet, daß in dem von ihm vertretenen Lande 1100 gewerkschaftliche Vereine mit 67 000 Mitgliedern vorhanden sind. Der Landesorganisation gehören 24 Verbände mit 800 Zweigvereinen und 41 006 Mitgliedern an; außerhalb der Landesorganisation stehen 9 Verbände mit 250 Zweigvereinen und 22 224 Mitgliedern. Der politischen Organisation gehören 44 100 zahlende Mitglieder an. Das Wahlrecht ist in Schweden ein sehr beschränktes, und hat die besitzende Klasse das Parlament vollständig in Händen. Der Parteisekretär, welcher den Bericht über Schweden giebt, ist nur infolge der Unterstützung der liberalen Partei in den schwedischen Reichstag gelangt. Von den Verbänden geben 18 ein Fachblatt heraus.

In Norwegen bestehen, nach dem Bericht des Landessekretärs, 16 Gewerkschaftsverbände mit 13 499 Mitgliedern. Von diesen sind 9 mit 6467 den vereinigten Gewerkschaften angeschlossen, während 7 mit 7032 Mitgliedern der Vereinigung fern stehen. Die Verbände unterhalten elf Fachblätter. Ueber die Lokalvereine, die verhältnismäßig zahlreich sind, und über deren Mitgliederzahl konnte Mittheilung nicht gemacht werden. Die Arbeiterpartei zählte 10 921 Mitglieder. Bei der letzten Wahl waren von 235 410 gültigen Stimmen 7013 sozialdemokratische. Neuerdings hat das norwegische Volk sich das allgemeine Wahlrecht erkämpft, und wird das Wahlergebniß bei der nächsten Wahl ein anderes werden.

Von den vereinigten Gewerkschaften Dänemarks ist ein umfangreicher gedruckter Bericht dem Kongress vorgelegt. In dem Bericht wird die Entwicklung der Bewegung von 1871 bis 1900 geschildert. Im Jahre 1871 bestand nur der Verband der Buchdrucker, während im Jahre 1900 insgesammt 52 Verbände mit 1157 Zweigvereinen und 88 771 Mitgliedern und 40 Lokalvereine mit 7712 Mitgliedern vorhanden waren. Den vereinigten Gewerkschaften („De samvirkende Fagforbund“) gehören 41 Verbände mit 1058 Zweigvereinen und 78 867 Mitgliedern und 28 Lokalvereine mit 2402 Mitgliedern an.

Ueber den Einfluß, welchen die gewerkschaftliche Bewegung auf Arbeitslohn und Arbeitszeit ausgeübt hat, werden in dem Bericht folgende Angaben gemacht: Im Jahre 1871 war in 2 Berufen mit 900 Arbeitern in Kopenhagen und in 10 Berufen mit 380 Arbeitern in der Provinz noch eine Arbeitszeit von über 15 Stunden. In 35 Berufen mit 18 441 Arbeitern in Kopenhagen und in 18 Berufen mit 11 501 Arbeitern in der Provinz war eine Arbeitszeit von 11 Stunden. Im Jahre 1899 war nur noch in der Provinz in einem Fach für 7 Arbeiter eine Arbeitszeit von über 15 Stunden. Eine Arbeitszeit von 11 Stunden war in Kopenhagen in 8 Berufen mit 2778 Arbeitern und in der Provinz in 11 Berufen mit 1251 Arbeitern. Die Mehrheit der Arbeiter, 63 pZt. in Kopenhagen und 78 pZt. in der Provinz, hatte eine Arbeitszeit von 10 Stunden. Derselbe Fortschritt ist bezüglich der Erhöhung des Arbeitslohnes zu verzeichnen. Während 1872 nur 5,2 pZt. der dänischen Arbeiterschaft einen Tagelohn von Kr. 3 bis 3,50 hatten, erzielten 1899 31 pZt. der Arbeiter diesen Lohn, und 11,6 pZt. hatten Kr. 5 Lohn, während 1871 nur 0,5 pZt. der Arbeiter diesen Lohn erhielten.

Von den Gewerkschaftsverbänden haben 31 Unterstützungsvereine verschiedene Art. Im letzten Jahre verausgabten diese Organisationen für Arbeitslosenunterstützung Kr. 102 125, für Reiseunterstützung Kr. 55 018, Krankenunterstützung Kr. 37 739, Unfall- und Invalidenunterstützung Kr. 10 000 und Sterbegeld Kr. 17 495. Von 19 lokalen Vereinen wurden für diese Unterstützungen Kr. 10 567 verausgabt. In den Jahren 1891 bis 1899 verausgabten die dänischen Gewerkschaften insgesammt Kr. 3 748 027 für Streikunterstützung. Von den Gewerkschaftsverbänden haben 18 ein Fachblatt.

Nachdem über die Bewegung in den drei Ländern Bericht erstattet und die Diskussion durch entsprechende Vorträge eingeleitet ist, beginnt der Kongress eine allgemeine Debatte über die zur Tagesordnung gestellten Fragen, die auf den gewerkschaftlichen und politischen Kampf Bezug haben. Zur Ausarbeitung von Resolutionen für die einzelnen Tagesordnungspunkte werden sodann Kommissionen eingesetzt. Erhebliche Differenzen ergeben sich in der Diskussion nicht. Bemerkenswerth ist nur, daß ein Vertreter für Norwegen erklärt, es sei nicht notwendig, daß die zentralisierte Branchenorganisation an die Landesorganisation angeschlossen ist. Es genüge, wenn diese Branchenorganisationen internationale Verträge mit gleichen Organisationen des Auslandes abschließen. Dieser Delegierte erklärt auch, daß die Mehr-

## Hausarbeit.

Der Kongreß erkennt an, daß die industrielle Hausarbeit, gleichgültig unter welcher Form dieselbe auftritt, zum Schaden für die menschliche Gesellschaft ist, sowohl in ökonomischer wie in sanitärer Beziehung, und ist es deshalb die Pflicht jedes Staatsbürgers, mit allen Kräften und Mitteln dahin zu wirken, daß die Hausarbeit abgeschafft wird, diejenigen Organisationen, welche aus dieser Ursache in den Kampf zu treten gezwungen sind, dürfen auf die wirksame Unterstützung der Landesorganisation rechnen.

Der Kongreß erkennt des Weiteren an, daß es die Pflicht der Arbeiterpartei ist, in den gesetzgebenden Körperschaften dahin zu wirken, daß vorläufig jede industrielle Hausarbeit, ohne Rücksicht auf den Umfang und ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung betrieben wird, der Kontrolle der Fabrikinspektoren unterworfen wird.

## Skandinavische Gewerkschaftskongresse.

Der schwedische Buchdrucker-Verband hielt in der ersten Woche dieses Monats seinen fünften Kongreß in Stockholm ab. Anwesend waren 101 Delegierte aus 68 Zweigstellen mit 3234 Mitgliedern, sowie Vertreter der norwegischen und finnischen Brudersorganisationen. Aus dem Kassenbericht ergab sich ein Nettoüberschuß von 78 000 Kronen. Zunächst wurden die Vertreter zu den demnächst stattfindenden Kongressen, dem skandinavischen Gewerkschaftskongreß in Kopenhagen und dem internationalen Buchdruckerkongreß in Luzern gewählt. Dann wurde ein Statutenentwurf zu einem Invalidenfonds für Mitglieder des Verbandes beschlossen, wozu der obligatorische Beitrag 4 Dere für ausgereimte Buchdrucker und 2 Dere für Lehrlinge pro Woche betragen soll. Die Höhe der jeweiligen Unterstützung wird durch die Lage des Fonds bestimmt. Derselbe soll vom Verbandsvorstand verwaltet werden. Bezüglich einer Lebensversicherung wurde dem Vorstand im Auftrag gegeben, diese Frage erst eingehend im Verbandsrat zu prüfen und dann mit einer Versicherungsgesellschaft so vorteilhafte Bedingungen als möglich abzuschließen.

Ein Antrag auf Errichtung einer typographischen Fachschule wurde abgelehnt, ebenso ein anderer auf Errichtung einer eigenen Verbandsdruckerei und auf wöchentliches Erscheinen des Fachorgans. Betreffs des Lehrlingstarifs wurde dem Verbandsvorstand anheimgestellt, in derselben Weise wie bisher zu wirken. Eine heftige Debatte entspann sich über die zweifelsohne wichtigste, dem Kongreß vorliegende Frage, betreffend Anschluß an die Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften. Der Antrag wurde jedoch mit 1686 Stimmen gegen 1584 abgelehnt. Die geringe Majorität giebt für einen nicht allzu fernstehenden Anschluß die beste Hoffnung. Dagegen wurde mit 1669 Stimmen gegen 1500 eine Mahnung an die Zweigvereine erlassen, es als ihre Schuldigkeit zu betrachten, sich durch die örtlichen „Arbeiterkommunen“ an die Sozialdemokratische Arbeiterpartei anzuschließen. Dem Verbandsvorstand wurde weiter die Kontrolle über das Verbandsorgan aufgetragen, wobei verschiedene Klagen gegen dasselbe erhoben wurden. Außerdem wurde noch ein Komitee eingesetzt, um neue Tarife für das ganze Land auszuarbeiten, welche zum Herbst den Arbeitgebern zugehen sollten. In den Tarifen soll ebenfalls die Forderung auf Freigabe des ersten Mai eingehen. Nach Erledigung verschiedener innerer Verbandsangelegenheiten wurde der Kongreß am 3. August geschlossen.

Der schwedische Schneiderverband (Svenska Skräddareförbundet) hielt in der Zeit vom 16. bis 19. August in Stockholm seinen fünften Kongreß

ab. Anwesend 33 Delegierte. Aus dem Kassenbericht geht hervor, daß der Verband seit dem letzten Kongreß eine Einnahme von Kr. 33 862 hatte, welcher Summe eine Ausgabe von Kr. 28 420,49 gegenüberstand. Das Vermögen des Verbandes betrug Kr. 12 374,62. Von wichtigeren Fragen, die zur Verhandlung kamen, sind folgende zu nennen. Ein Antrag auf Austritt aus der Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften, wurde mit 27 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ein zweiter wichtiger Antrag war der von der dänischen Brudersorganisation gestellte, auf eine Verschmelzung der drei skandinavischen Schneider-Organisationen zu einem gemeinschaftlichen Verbandsverbande, wie ihn die dortigen Tabakarbeiter besitzen, zwecks größerer finanzieller Leistungsfähigkeit. Der Kongreß beschloß, diese Frage durch eine Urabstimmung der Mitglieder zur Lösung zu bringen. Ferner soll ein Repräsentationsfonds gebildet werden zur Deckung der Reisekosten und Tagegelber der im Interesse des Verbandes sich auf Reisen befindenden Mitglieder. Der Beitrag hierzu wurde auf 25 Dere pro Jahr und Mitglied festgesetzt und wird von den Zahlstellen direkt bestritten. Ein Antrag auf Erhöhung des Verbandsbeitrages von 25 auf 75 Dere pro Monat wurde zur Urabstimmung unter den Mitgliedern verwiesen. Eine planmäßige Agitation soll demnächst unter den Frauen und Lagerarbeitern betrieben werden. Der Vertrauensmann des Verbandes soll fernerhin auch als Verbandskassierer fungieren mit einem Gehalt von Kr. 35 pro Woche. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Kr. 50 pro Jahr. Mitglieder, welche 60 Jahre alt sind und zehn Jahre dem Verbandsverbande angehören, sollen von der Beitragsleistung entbunden sein. Die Arbeitsnachfrage erhielt eine Sympathiekundgebung des Kongresses. Ebenfalls die Errichtung genossenschaftlicher Berufsgeschäfte seitens der Zahlstellen. Die Frage der Abschaffung der Hausarbeit durch Errichtung von Werkstätten wurde lebhaft erörtert, und soll der Vorstand versuchen, einen hervorragenden Arzt für die Frage zu interessieren, welcher weitere Erörterungen in der Presse veranlassen soll.

Das Verbandsorgan soll viermal jährlich erscheinen. Der nächste Kongreß findet 1904 in Stockholm statt.

Die schwedischen Gruben- und Hüttenarbeiter hielten am 9. August in Gesele ihren siebenten Kongreß ab. Die Mitgliederzahl ist im Geschäftsjahr von 1080 auf 1143 gestiegen. Beschlossen wurde unter anderem die Erhebung eines einmaligen Extrabeitrages von einer Krone pro Mitglied zur Bildung eines Reservefonds der Landesorganisation der schwedischen Fachvereine. Der Lohn des Vertrauensmannes wurde um Kr. 400 erhöht. Einen Antrag auf Auflösung des Verbandes, um in den „Grob- und Fabrikarbeiterverband“ einzutreten, wurde abgelehnt.

Eine Konferenz der schwedischen Seeleute und Heizer fand am 19. und 20. August in Helsingborg statt. Von wichtigeren Fragen, die zur Verhandlung kamen, sind zu nennen: der Beschluß, mit allen Mitteln die Abschaffung des bestehenden Heuerbaasystems herbeizuführen und anstatt dessen Errichtung lokaler Arbeitsnachweise, um, sobald möglich, selbst die Ausmusterung in die Hand zu nehmen. Das Eintrittsgeld wurde auf Kr. 2,25 festgesetzt, wovon eine Krone an die Verbandskasse einzuzahlen ist. Der Beitrag soll fernerhin 75 Dere pro Monat betragen, wovon 25 Dere an die Verbandskasse und 10 Dere zum Verwaltungsfonds gelangen sollen. Zur weiteren Orientierung theilen wir mit, daß diese Organisation der schwedischen Abtheilung des internationalen Transportarbeiterverbandes angehört.

Der norwegische Steinhauerverband hielt in der Zeit vom 7. bis 10. d. M. seinen siebenten Kongreß ab. 14 Zahlstellen waren durch 19 Delegierte vertreten. Nach dem Geschäftsbericht geht hervor, daß der Verband in 18 Zahlstellen 667 Mitglieder zählt.



Die Mitgliederzahl wäre demnach seit dem letzten Kongress in Gornub 1900 von 1035 auf 667 zurückgegangen, was auf die schweren Kämpfe, die der Verband im letzten Jahre geführt hat, zurückgeführt wird. Dem Klassenbericht entnehmen wir Folgendes: Einnahme zum Reservecfonds Kr. 23 639,72, Ausgabe Kr. 23 010,32. Die Verwaltungskasse hatte eine Einnahme von Kr. 4723,56 und eine Ausgabe von Kr. 4674,99, an Streikbeiträgen wurden Kr. 16 786,18 gezahlt. Von wichtigeren Beschlüssen sind zu nennen: Lehrlinge sollen fortan das Recht bekommen, sich dem Verbandsanzuschließen gegen Leistung des halben Beitrages — so lange sie nicht Kr. 12 pro Woche verdienen; andererseits will der Verband mit Rücksicht auf die vorherrschende Ueberproduktion so weit als möglich zu verhindern suchen, daß so viele Lehrlinge herangebildet werden, wodurch die herrschende Arbeitslosigkeit noch erheblich vergrößert wird. — Zur Agitation wurden Kr. 500 bewilligt. Eine Resolution, welche den gesetzlichen Schutz der politischen Rechte der Arbeiter sowie deren Koalitionsrecht fordert, wurde angenommen. Ein Antrag auf Anschluß an die sozialdemokratische Arbeiterpartei wurde aus praktischen Gründen abgelehnt. Der Verbandsbeitrag wurde auf 20 Vere pro Woche festgesetzt. Bei der Wahl des Vorstandes wurde der bisherige Geschäftsführer Sven Magen einstimmig wiedergewählt.

### Lohnbewegungen und Streiks.

**Der Stand der Tabakarbeiterausperrung** in Nordhausen ist unverändert. Im Kampfe stehen noch die Arbeiter der Firmen G. A. Kneiff, G. A. Hanewacker, Berlin & Bona, F. C. Lerche, S. & R. Wittig, Rothard & Co., G. Hedderfen, Salfeldt & Stein.

Die Firma A. S. Thorbecke & Co. in Mannheim ist nichts Anderes, als eine Deckadresse für G. A. Hanewacker in Nordhausen. Es steht zu erwarten, daß ähnliche Manöver auch andernwärts gemacht werden. Man wolle daher von dem Austausch neuer Firmen stets das Streikcomité sofort in Kenntnis setzen. Arbeiter Deutschlands! Unterstützt die Ausgesperrten in ihrem Kampfe. Konsumiert keine Fabrikate obiger Ringfirmen. Die Adresse des Streikcomités lautet: Karl Dkwald, Nordhausen, Scheiberstr. 10.

**Vom Stand des Glasarbeiterkampfes** sind uns neue Mittheilungen nicht zugegangen. Der Streik nimmt seinen Fortgang. In Nr. 34 des „Fachgenossen“ quittiert der Vorstand des Glasarbeiterverbandes über den Eingang von M. 34 495,68 als Ergebnis der Sammlungen; einschließlich früher quittierter Gelder beträgt das Gesamtergebnis bisher M. 299 589,17. Weitere Sendungen nimmt entgegen: G. S a m a n n, Berlin SO., Lausitzerstraße 26, 1. Et.

### Russ Unternehmerkreisen.

**Handwerkskammern und Streik Klausel.** Die Stuttgarter Handwerkskammer berieth am 12. August über eine Neuregelung des staatlichen Submissionswesens, wobei folgende Grundlagen aufgestellt wurden: Zu Submissionen auf Arbeiten und Lieferungen für den Staat sollen nur solche Unternehmer zugelassen werden, welche das Recht zur Führung des Meistertitels besitzen. In engerer Submission sollten vergeben werden a) Maurer-, Steinhauer- und Zimmerarbeiten bis zu M. 16 000, b) Gipser-, Glaser-, Flaschner-, Schlosser- und Schreinerarbeiten bis zu M. 4000, c) alle übrigen Bauarbeiten oder Lieferungen bis zu M. 2000. Freihändig sollen vergeben werden können ohne öffentliche Ausschreibung die Maurer-, Steinhauer- und Zimmerarbeiten bis zum Betrage von M. 6000, die Gipser-, Flaschner-, Glaser-, Schreiner- und Schlosserarbeiten bis zum Betrage von M. 2000, alle übrigen Bauarbeiten und Lieferungen

bis zu M. 1000. Die jeweils an die Reihe kommenden Meister würden durch das Loos aus der Zahl der vorhandenen Bewerber zu bestimmen sein. Vorausgesetzt wird, daß sich diese Bestimmungen lediglich auf die handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten, nicht aber auf die sonstigen Lieferungen und Submissionen erstrecken sollen. Bei Theilung der Arbeit oder Lieferung in verschiedene Lose soll eine Vergebung sämtlicher oder mehrerer Lose an ein und denselben Unternehmer nicht statthaft sein. Die Zuschlagsfrist soll die Zeit von vier Wochen nicht überschreiten und die Zuschlagsertheilung soll nach Ausschluß aller zweifelhaften Angebote oder Unterbietungen an den nächststehenden annehmbaren Mindestfordernden erfolgen. Diese Forderung wurde gegen eine Minderheit von sechs Stimmen, die sich für eine Anlehnung an den Mittelpreis aussprachen, angenommen. Die Garantiezeit soll künftighin in Wegfall kommen und die Restzahlung innerhalb vier Monate vom Tage der Fertigstellung der übernommenen Arbeiten an erfolgen, anderenfalls dem Unternehmer von diesem Zeitpunkt ab der Anspruch auf eine Verzinsung von 5 pZt. des restierenden Betrages anstehen. Dem Unternehmer sollen auf Wunsch Abschlagszahlungen von vier zu vier Wochen bis zum Betrag von 1/10 der geleisteten Arbeiten verabfolgt werden. Konventionalstrafen sollen nicht in Abzug kommen bei einem allgemeinen Arbeiterausstand, welcher den Unternehmer oder solche Betriebe betrifft, von welchen der Erstere bezüglich der Materiallieferung abhängig ist, oder bei einer von der Gesamtheit der Arbeitgeber als nothwendig anerkannten Aussperrung der Arbeitnehmer; in diesen Fällen sollen sich die eingegangenen Termine um die Dauer der Arbeitseinstellung verlängern. Bezüglich der Streik Klausel stimmte die Kammer, unter Ablehnung der weitergehenden Forderungen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, den Vorschlägen des Stuttgarter Architektenklubs, des Bergwerksvereins und des Baubeamtenvereins zu. Dabei gab der Regierungsrath Schmidt der Auffassung der Regierung dahin Ausdruck, daß diese, da es sich hierbei um einen wirtschaftlichen Kampf handle, nicht von vorn herein (aber nachträglich?) Partei ergreifen könne, er kann jedoch der abgeschwächten Fassung die erbetene Berücksichtigung zusagen. Sodann sprach sich die Kammer noch für die Errichtung einer ständigen sachmännischen Kommission für das betreffende Gewerbe aus, welcher sich die Kontrahenten bei Streitigkeiten, die in Submissionen ihren Grund haben, unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte zu unterwerfen hätten.

Die Handwerkskammer fordert einseitiger Weise den kraftlosen Unternehmerschutz sogar für selbstverschuldete Streikfälle und Aussperrungen, und die „sozialpolitische“ württembergische Regierung ist im Begriffe, ihre Forderungen zu erfüllen. Die Bauarbeiter Württembergs werden eine solche Verachtlichung sicher nicht ohne Protest über sich ergehen lassen.

### Kartelle, Sekretariate.

#### Die deutschen Arbeiterssekretariate im Jahre 1900.

Es giebt wohl nur wenige aus privater Initiative entstandene Einrichtungen, die in gleichem Umfange und in so kurzer Zeit zu einem unentbehrlichen Volksbedürfnis wurden, wie die deutschen Arbeiterssekretariate. Im Prinzip sich anlehnend an die in der Schweiz mit staatlicher Subvention geschaffenen Institute gleichen

Namens, dienen sie vorzugsweise der Auskunftserteilung in Rechtsfragen und der Rechtshilfe im weiteren Sinne des Wortes bis zur völligen Vertretung der Klagen oder Ansprüche ihrer Klienten vor den zuständigen Instanzen. Indes ist das schweizerische Muster nirgends in Deutschland getreu kopiert worden, weder hinsichtlich der Organisation, die dort zentralistisch, hier durchweg auf einen örtlichen Bezirk beschränkt ist, noch bezüglich der Funktionen. Auch standen die deutschen Arbeitersekretariate nicht ohne Vorgänger da; sie entwickelten sich aus den in zahlreichen Orten bestehenden gewerkschaftlichen Auskunftsbureaux, die seit Ende der 80er Jahre infolge der durch die neuere Sozialgesetzgebung eingetretene Rechtsverwicklung in's Leben gerufen wurden. Insbesondere erwies sich eine über den Rahmen gelegentlicher Vorträge und Tagesaufsätze hinausgehende und an den Einzelfall anknüpfende Belehrung der Arbeiter auf den Gebieten der Versicherungs-gesetzgebung und der neuen Gewerbeordnungsvorschriften als dringend notwendig. Dieselbe bildete früher und vielfach wohl auch heute noch eine der Nebenaufgaben der Redakteure der Arbeiterpresse, die aber meist zu überlastet waren, um den an sie namentlich in Großstädten gestellten Anforderungen entsprechen zu können. Die Heranziehung der in den Gewerbeberichten als Besucher thätigen Arbeitervertreter konnte ebenfalls nur als Nothbehelf dienen, da, abgesehen von dem häufigen Wechsel der Auskunftserteiler, der für deren Schulung nicht gerade vortheilhaft sein kann, zwei Umstände störend wirkten. Erstens war die Auskunftserteilung nur in gewissen Abendstunden und vielleicht noch nicht einmal an allen Tagen möglich, und zweitens durfte die Auskunftsperson nicht Rath erteilen in solchen Fällen, in welchen sie selbst als Besucher thätig sein, d. h. als Richter entscheiden mußte. Ferner hatten diese Besucher auch sehr wenig Gelegenheit, sich über die Versicherungs-gesetzgebung und über deren Rechtswege und Verfahren eingehend zu unterrichten. Dies Alles führte dazu, diese Auskunfts- und Rechtshilfsbureaux durch Sekretariate mit geschulten Kräften, die völlig für diese Aufgabe verfügbar sind und zugleich den Rathsuchenden durch Anfertigung von Schriftsätzen, Eingaben und nöthigenfalls auch durch direkte Vertretung möglich sein können, zu ersetzen. Das erste bezügliche Institut wurde im November 1894 in Nürnberg eröffnet. Ihm folgten solche im März 1897 in Stuttgart, im März 1898 in München, im August in Hannover und im November in Beuthen, im Jahre 1899 solche in Altenburg, Frankfurt a. M., Darmstadt, Baldenburg i. Schl., Mannheim, Halle, Hildesheim, Pforzheim und Jena, und im Jahre 1900 weitere in Breslau, Bremen, Posen, Hamburg, Altona-Ottensen, Freiburg, Hohenlimburg, Landeshut i. Schl., Mühlheim a. M., Striegau und Tutzingen. Auch im laufenden Jahre sind eine Anzahl neuer Arbeitersekretariate in's Leben getreten, so in Köln, Lübeck, Kiel, Kassel, während in einer Reihe anderer Städte noch die Vorbereitungen zur Errichtung solcher Institute im Gange sind.

Wir haben bereits in früheren Jahren die Wirksamkeit jedes einzelnen der bestehenden Arbeitersekretariate nach den Angaben ihrer offiziellen Jahresberichte registriert. Naummangel und Erkenntniß der Unzulänglichkeit einer solchen Berichterstattung veranlassen uns, von derselben Abstand zu nehmen und dafür eine vergleichende Uebersicht über die Einrichtung, Kosten, Frequenz und organisatorischen Erfahrungen der gesammten Arbeitersekretariate zu geben. Für den Gewerkschaftspraktiker und Sozialforscher bietet ein solcher Vergleich weit bessere Information und Anregung zu kritischem Studium, als vereinzelt Auszüge aus den Berichten, und besonders wird eine Zusammenfassung der auf diesem Gebiete der Arbeiterbewegung vorliegenden Erfahrungen den Gewerkschaftsführern in solchen Orten willkommen sein, in denen das Bedürfnis nach der gleichen Einrichtung sich bereits bemerkbar gemacht hat.

Das Studium der Berichte selbst kann diese Uebersicht nicht ersparen, denn das darin gesammelte Material von Rechtsbelehrung, das für jeden Arbeiter eine reiche Fundgrube praktischen Wissens darstellt, muß naturgemäß aus dieser sozialstatistischen Arbeit ausgeschieden bleiben.

Von 27 im Jahre 1900 im „Korrespondenzblatt“ (Nr. 45 v. Jg.) verzeichneten Arbeitersekretariaten sind uns seitens 17 derselben die Jahresberichte für das letzte Berichtsjahr übermittelt worden. Von den übrigen 10 kamen 3 (Oberhausen, Fürth und Pforzheim) wegen unterdeß erfolgter Aufhebung nicht mehr in Betracht, und die weiteren 7 sind Einrichtungen von geringem Umfang, die jedenfalls von der Drucklegung von Jahresberichten abgesehen haben. Kann unsere Uebersicht also leider keine vollständige sein, so umfaßt sie doch die bedeutendsten Schöpfungen dieser Art, darunter mehrere, die erst inmitten des Berichtsjahres errichtet wurden. Leider fehlen für das Posener Sekretariat alle Ziffern der Frequenz und Auskunftserteilung. Ihre Feststellung wurde durch die polizeilichen Eingriffe, die das Sekretariat zu erdulden hatte, insbesondere durch die Beschlagnahme der Geschäftsbücher verhindert, und mehrfach aufeinander folgende Hausdurchsuchungen veranlaßten den Sekretär, bis auf Weiteres von der Führung eines Tages-Journals abzusehen.

Hinsichtlich der Berichtsperiode ist zu konstatieren, daß die meisten Sekretariate als solche das Kalenderjahr angenommen haben. Nur das Jenaer Sekretariat berichtet von April zu März. Bei den übrigen, deren Bericht eine längere oder kürzere Zeit als das Kalenderjahr umfaßt, handelt es sich um solche, die erstmalig seit ihrer Gründung Bericht erstatten. Beim Stuttgarter Sekretariat, dessen Stattenbericht sich auf nur 10 Monate erstreckt, ist zur Erläuterung mitzutheilen, daß dieses Sekretariat im Oktober 1900 in direkte Verwaltung der Vereinigten Gewerkschaften übergang und daß aus der Abrechnung nicht sicher festzustellen war, welche Kosten die letzteren im Jahresrest noch zu bestreiten hatten.

Die Organisation der meisten Arbeitersekretariate beruht auf einem Zusammenwirken aller der modernen Arbeiterbewegung angehöriger gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen der betreffenden Bezirke. In der Regel besteht ein Uebereinkommen zwischen den durch das Kartell vertretenen Gewerkschaften und den politisch-sozialdemokratischen Organisationen hinsichtlich der Aufbringung der Kosten und Bestellung einer Aufsichtskommission. Doch giebt es hiervon auch Abweichungen. So haben sich dem Jenaer Sekretariat auch Hirsch-Dunder'sche Gewerbevereine angeschlossen. Das Hamburger Sekretariat ist eine gewerkschaftliche Schöpfung und das Stuttgarter ist neuerdings in gewerkschaftliche Verwaltung übernommen worden. Die Sekretariate in Beuthen und Posen sind Nebeneinrichtungen der von der Generalkommission in diesen Städten errichteten und größtentheils aus deren Mitteln unterhaltenen Gewerkschaftsbureaux. In einigen kleineren Orten ist ein Sekretariat dadurch zu Stande gekommen, daß die Arbeiterorganisationen gegen ein gewisses Fixum die Rechtshilfe einer unabhängigen Persönlichkeit als Nebenberuf übertragen; bei der in solchen Orten geringeren Frequenz mag ein solcher Modus vorläufig seinem Zweck entsprechen.

Die Aufgaben sind ebenfalls in der Hauptsache überall die gleichen, bedingt durch das allorts gleiche Bedürfnis: Es wird Auskunft erteilt über gewerbliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über die den Dienstvertrag regelnden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. In diesen Angelegenheiten werden auch Beschwerden entgegengenommen und vermittelt, besonders an die Gewerbeaufsicht, sowie Schriftsätze ausgefertigt. Ferner wird aber in der Regel auch Auskunft



ertheilt über Miethvertragsstreitigkeiten, Strafsachen, Schuldborderungen, Familien- und Eherecht, Erbrecht, Prozeßverfahren, Zwangsvollstreckung, über Steuerangelegenheiten, Bürgerrechts- und Staatsangehörigkeits-erwerb, Armenrecht usw., kurz, auf allen Gebieten des Rechtslebens, auf denen der Arbeiter des Rathes oder Beistandes bedarf. Anwalt und Rathgeber der Arbeiter zu sein, das ist die eigentliche Aufgabe der Sekretariate. Sie erschöpft sich nicht in der Belehrung über streitige Rechtsfragen, sondern führt den Arbeitersekretär auch als Vertreter der Arbeiter vor die Schieds- und Gewerbegerichte.

Weiter ist den Sekretariaten mancherorts auch die Erhebung und Bearbeitung gewerkschaftlicher und sozialer Statistiken, die Förderung der gewerkschaftlichen Propaganda und vereinzelt sogar die Vermittlung bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Unternehmern übertragen. Dadurch verdoppeln sich freilich die Arbeiten, und häufig reicht zu ihrer Bewältigung die Kraft eines einzelnen Mannes nicht aus, so daß schon mehrere großstädtische Sekretariate zwei und sogar drei Beamte anstellen mußten. Insofern dabei die eine Aufgabe unter der anderen leidet, können leicht Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob es zweckmäßig ist, die Arbeitersekretäre mit gewerkschaftlich-statistischen und propagandistischen Pflichten zu belasten. Paul Kampfmeyer trat besonders für eine Entlastung derselben und Beschränkung auf die Auskunftsertheilung ein. Soweit er dabei eine Separation der letzteren empfiehlt, können wir uns seiner Meinung nicht anschließen, denn die Auskunftsertheilung ist von anderen Gewerkschaftsaufgaben nicht zu trennen. Der Rechtsschutz bildet eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften und darf ihrer Einflusnahme nicht entzogen

werden. Daraus ergibt sich, daß die Sekretariate möglichst seitens der Gewerkschaften zu errichten, unterhalten und zu verwalten sind. Schaffen dieselben aber einen ständigen Bureaudienst, so ist es nur natürlich, daß diesem Bureau auch andere allgemein gewerkschaftliche Aufgaben zufallen, sofern die vorhandenen Kräfte dafür ausreichen, und daß sie eher neue Kräfte anstellen, als einen ihrer Tätigkeitszweige isolieren werden. Nicht Beschränkung, sondern Erweiterung der Arbeitersekretariate muß die Parole lauten, und reichen die hierzu vorhandenen Mittel nicht aus und sind weitere Mittel schwer aufzubringen, so wäre u. G. eher eine Einschränkung des Personenkreises, dem das Sekretariat unentgeltlich seine Dienste widmet, als ein Verzicht auf wichtige statistische Arbeiten in's Auge zu fassen, wie dies in Hamburg dadurch geschah, daß das Sekretariat nur an organisierte Arbeiter Auskunft ertheilt und nebenbei höchstens organisationsunfähige Personen berücksichtigt. Ob der in Stuttgart beschrittene Weg der Erhebung von Gebühren von Unorganisierten der Abweisung der Letzteren vorzuziehen ist, wird von dem Verhalten der Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Anwendung des § 35 der Gewerbeordnung abhängen. In der Regel wird man nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung und Auslegung diese Frage verneinen müssen, da die Gebührenerhebung der Auskunftsertheilung den Stempel der Gewerbsmäßigkeit ausdrückt. Dieselbe sichert auch nicht Einnahmen von einer Höhe, die die mit der Unterstellung unter die Gewerbeordnung verbundenen Nachteile aufwiegen könnte.

Wie hoch heute die meisten Arbeitersekretariate durch Auskunftsertheilungen an Nichtorganisierte belastet sind, lehrt ein Vergleich der Frequenzzifferreihen in Spalte 5 und 6 unserer Tabelle. Fast überall schwankt der Prozentsatz der Organisierten zwischen 30—55 pSt. der Besucher;

Sekretariate	Gründungs-jahr	Berichtsperiode	Zahl der Beamten	Zahl der Auskunfts-suchenden		Zahl der mündlich. Auskünfte	Zahl der Schrift-sachen	Von den gesammten Auskünften bezogen sich auf											
				Summe der Ausgaben in der Berichtsperiode	überhaupt			davon gewerkschaftl. organisiert	Unfall-versicherung	Alters- u. Invalidenversicherung	Kranken-versicherung	Arbeitsvertrag	Andere Dienst- u. Geschäftsverträge	Miethverträge Wohn- u. Angeleg.	Bürgerl. Recht	Strafrecht	Steuer- Angelegenheiten	Bürgerrechtserwerb	Sonstiges
Altenburg..	2. Jan. 1899	1900	1	1605,02	2378	1221	2378	349	236	173	115	301	110	200	700		151	197	194
Altona-Ottf.	1. Juli 1900	1.7.-31.12. 1900	2	3947,56	3599	2383	1042			831		613		244					
Beuthen ...	1. Nov. 1898	1900	1		3696	1734	3729	1638	693	345	211	843	28	35	414	626	71	19	442
Bremen ....	5. März 1900	5.3.-31.12. 1900	2	6216,57	4406	2299	3844	757	711	291	194	842	206	369	1000	309	49		435
Breslau ...	8. Jan. 1900	8.1.-31.12. 1900	1	4907,97	5088	2363	1829	1829	658	433	337	1165	103	291	1102	369	213		502
Darmstadt..	1. April 1899	1900	1	1731,41	1784	230	1832	469	309	99	89	339	46	106	367	98	47	10	322
Frankf. a. M.	1. Jan. 1899	1900	3	9022,25	20756	9454	2504	2499	1081	1449	4177			1850	4391	1371	371	194	999
Halle a. d. S.	15. Aug. 1899	15.8.99b. 31.12.-00	1	4633,41	9341	4839	2184	1282	613	588	1126	512	748	2601	569	211	244		847
Hamburg ..	1. Juli 1900	1.9.-31.12. 1900	3	7297,11	1896	1663		321		673		312		143	665	156			73
Hannover ..	1. Aug. 1898	1900	2	4781,28	8992	3786	6572	2447	1626	648	542	1369	164	584	3376	449	153	7	466
Jena.....	1. Okt. 1899	1.4.00 b. 31.3. 01	1		534	185	534	879	41	19	14	97	22	21	12		15	212	81
Mannheim ..	1. Mai 1899	1900	1	3978,59	4812	2124	5709	628	934	458	437	1114	96	620	1215	201	63	114	491
München ...	1. März 1898	1900	3	8177,79	8616	4396	9043	775	931	533	423	1708		602	2490	670	122	649	874
Nürnberg ..	Novbr. 1894	1900	3	11788,80	15444	5003	2911	525	2911	525	503	1357	310	1598	4264	734	243	1285	1887
Posen .....	1. April 1900	1.4.-31.12. 1900	1																
Stuttgart ..	1. März 1897	1900	1	2768,17	8408	3914	7895	715	1209	652	428	1308	167	548	1908	336	104	331	1417
Waldburg ..	April 1899	1900	1		1158	410		775	186	170	18	80	30	38	290	59	105		182

<sup>1</sup> Einschließlich der Einrichtungskosten. <sup>2</sup> Die Zahlen über Auskunftsertheilung können für Posen nicht gegeben werden, da vollständige Unterbrechungen der Geschäftsführung und Konfiskation der Tagesbücher des Sekretariats dies unmöglich machten. <sup>3</sup> Für die Zeit vom 1. Januar bis Oktober 1900.

in Darmstadt waren gar nur 12,9 pZt. der Besucher Mitglieder einer Organisation. Nur in Hamburg waren 90 pZt. Organisierte gegen 10 pZt. Organisationslose zu verzeichnen, und die Entwicklung des Sekretariats hat Schritt gehalten mit den verfügbaren Mitteln, während bei regelloser Auskunftsertheilung gleich 5—6 Beamte nötig gewesen wären. Der Einwand, daß die Zurückweisung unbemittelter Arbeiter wegen mangelnder Organisationszugehörigkeit dem Sekretariat einen guten Theil seiner Werkkraft für die Gewerkschaftssache rauben würde, hat nur sehr bedingte Geltung und kann dort nicht ausschlaggebend sein, wo die Existenz des Instituts nur in beschränktem Maße möglich ist. Die unterschiedslose Auskunftsertheilung an Jedermann führt in ihrer Konsequenz zur Trennung des Sekretariats von den Gewerkschaften und zur Nothwendigkeit kommunaler Subvention, womit ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist, das die freie Entwicklung dieser Einrichtungen wenig fördern dürfte.

Bei den verschiedenen Gebieten der Auskunftsertheilung überwiegt überall die Versicherungsgesetzgebung, und hiervon betreffen die meisten Fragen die Unfallversicherung. Dies ist nur zu erklärlich, weil die vom Unternehmerinteresse geleitete Berufsgenossenschaften am meisten mit dem Arbeiterinteresse in Konflikt kommen. Die Arbeiter müssen also aus eigenen Kosten das Risiko für den durch die Gesetzgebung bewirkten Ausschluß von der Verwaltung in diesem Versicherungszweige tragen. Auch werden die Konflikte hier mit besonderer Hartnäckigkeit und Schärfe ausgefochten, da in der Regel die berufsgenossenschaftlichen Vertreter kein Mittel unversucht lassen, um einem Verletzten die ihm zustehenden Ansprüche völlig oder zum Theil zu beitreuen. Nicht selten führt die Vertretung dieser Ansprüche den Arbeitersekretär zu scharfen Auseinandersetzungen mit den Organen der Berufsgenossenschaft, wie denn überhaupt dieser Verkehr nicht zu den Annehmlichkeiten seines Wirkens zählt.

Auch die bürokratisch eingerichtete Invaliditätsversicherung erfordert viele Belehrungen, die sich auch nach Schaffung der Rentenstellen nicht bedeutend vermindern werden. Dagegen ist die Beanspruchung in Sachen der Krankenversicherung infolge der populären Verwaltung derselben äußerst gering, und die meisten Anfragen betreffen freiwillige Versicherungen bei Hilfskassen schwindelhaften Charakters, vor denen die Verichte Jahr für Jahr immer aufs Neue warnen müssen.

Auf den Gebieten des Arbeitsvertrages würde die Beanspruchung eine größere sein, wenn nicht die Einführung der Arbeitsordnung in den größeren Fabriken, sowie der Verkehr mit gewerkschaftlich thätigen und in diesen Fragen erfahrenen Kollegen Vielen den Weg zum Sekretariat ersparte. Dagegen ist die Benutzung des letzteren seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinen zahlreichen auf den Dienstvertrag bezüglichen Rechtsgrundsätzen bedeutend stärker geworden. Vor Allem kommen hier die streitigen Fragen der Lohnzahlung trotz Verhinderung der Dienstleistung (§ 616 B. G.-B.), sowie der Lohninbehaltung und Aufrechnung (§§ 273, 294 B. G.-B.) in Betracht, die umso mehr zu Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern führen, als von den Organisationen der Unternehmer Arbeitsordnungsvorschriften durchgesetzt werden, die den Arbeitern nachtheilig sind.

Gegenüber den vorgenannten Rechtsgebieten treten die übrigen in der Frequenz der Arbeitersekretariate zurück. Selbst die Frage des Bürgerrechts und des Erwerbs der Staatszugehörigkeit hat nur in Bayern wegen der dort hinsichtlich des Heimathrechts erwachsenden Schwierigkeiten zu einer erhöhten Beanspruchung der Sekretariate geführt. Auch Steuerangelegenheiten treten beim Arbeitersekretariat an Bedeutung zurück; nur die Miethstreitigkeiten wuchsen in dem Maße, als das Vorgehen der Hausbesitzer durch rigorose Verträge und un-

gerechtfertigte Miethssteigerungen immer unerträglicher wird. Auch hier dürfte ein nicht geringer Theil der Vertragsdifferenzen auf die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene neue Rechtslage hervorgerufen sein.

Unter der Sammelrubrik „Sonstiges“ muhten Auskünfte über die seltener vorkommenden Rechtsgebiete, wie Organisationswesen, Vereins- und Versammlungsrecht, Polizeivorschriften, Armenrecht, Militärisches Gewerberecht, Patentrecht, Gemeinbeangelegenheiten zc. zc. summiert werden. Die Berichterstattung der Sekretariate läßt die Einheitlichkeit ebenso vermissen, wie diejenige der Kartelle; die einen Sekretariate berichten mit großer Spezialisierung, die anderen unterscheiden nur Arbeiterversicherung, Arbeitsvertrag, Miethsangelegenheiten und Sonstiges. Vielleicht gelingt es in Zukunft, dieselbe einheitlicher zu gestalten.

Auf statistischen Gebieten haben die Sekretariate manche anerkanntenswerthe Aufgabe geleistet. Abgesehen von den allgemeinen Statistiken über den Stand und die Leistungen der Gewerkschaften am Orte, sind Erhebungen über soziale Erscheinungen und Arbeiterverhältnisse zu verzeichnen, unter denen vor Allem die Erhebung des Nürnberger Sekretariats über Haushaltsrechnungen von 44 Nürnberger Lohnarbeiterfamilien Erwähnung verdienen. Die Ergebnisse derselben sind in einer 109 Seiten starken, gründlich bearbeiteten Broschüre \*) veröffentlicht worden und haben bereits vielfach bei den Erörterungen über die Lebensmittelvertheuerung durch Hochschuzdölle Beachtung und Verwerthung gefunden. Das Bremer Sekretariat veranstaltete infolge des Ersuchens der Gewerbeinspektion eine Erhebung über die Frauenarbeit in Fabriken; die Ergebnisse derselben umfassen 50 Seiten des Jahresberichts und haben auch in dem vorjährigen Gewerbeaufsichtsbericht volle Anerkennung gefunden. Das Nürnberger Sekretariat veröffentlicht alljährlich eine Reihe von Verurtheilungen und im Berichtsjahre beanpruchten mehrfach Arbeitslosigkeitstatistiken die Thätigkeit von Sekretariaten. Hierbei sei auch die Denkschrift über die Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit erwähnt, die das Mannheimer Sekretariat im Auftrage einer durch die sämtlichen Gewerkschaften eingesetzten sozialen Kommission verfaßte und den städtischen Körperschaften, sowie der Öffentlichkeit unterbreitete.

Manche dieser zweifellos nützlichen Arbeiten wäre unterblieben, wenn im Sekretariat nicht eine Stelle geschaffen wäre, solche Erhebungen nach zuverlässigen Grundsätzen durchzuführen und in sachkundiger Weise zu bearbeiten.

Die Thätigkeit der Arbeitersekretariate wird nicht bloß in Arbeiterkreisen dankend anerkannt, sondern auch zahlreiche Gewerbeaufsichtsbeamte widmen denselben in ihren offiziellen Jahresberichten ehrende Anerkennung, insbesondere hinsichtlich der durch die Sekretariate wahrgenommenen Beschwerdebemittelung. Mancher Fall ungesetzlicher Ausbeutung und mancher gesundheitschädliche oder unfallgefahrrohende Mißstand in Fabriken wäre der Kenntniß der Beamten entgangen, wenn nicht das Sekretariat die ihm gemachten Angaben untersucht und festgestellt, sowie der Inspektion mitgetheilt hätte. Freilich besteht dieses Maß von vorurtheilsloser Werthschätzung nicht in allen Gegenden Deutschlands. In Preußen betrachtet die Aufsichtsbürokratie die Beschwerdebemittelung nicht als eine Erleichterung, sondern als eine unbequeme Einmischung, und wenn man auch derartige Beschwerden nicht völlig ignorieren kann, so geschieht doch nicht das Mindeste zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs.

Noch mißtrauischer betrachten manche Polizeibehörden die Sekretariate. Welchen Verfolgungen diese Institute in Preußen und Posen ausgesetzt waren, haben wir bereits früher berichtet. In Nürnberg hat man es bei den erstmaligen Strafmandaten wegen unbefugter Zulegung

\*) Nürnberg 1901, Selbstverlag des Arbeitersekretariats.



eines städtischen Namens bewenden lassen. In Gera dagegen hat der Stadtrath, gestützt auf eine völlig unzutreffende Auslegung des § 35 der Gewerbeordnung, dem Arbeitersekretär die Ausübung seines „Gewerbebetriebes“ unterzogen, weil derselbe (wegen politischer Handlungen) vorbestraft sei. Wir bezweifeln, daß diese Maßregel angesichts der bei der Reichsberatung des § 35 abgegebenen Erklärungen des Vertreters der verbündeten Regierungen, aus denen hervorging, daß die lediglich gemeinnützig thätigen Arbeitersekretariate der Gewerbeordnung garnicht unterliegen, aufrecht erhalten bleiben kann. Aber schon diese mehrfachen Erfahrungen zeigen, welcher Art die Aufmerksamkeit ist, deren sich diese Arbeitererschöpfungen bei den Behörden erfreuen, und sie deuten ferner die Gefahr an, die ihrer wartet, wenn sie den letzteren durch Gebührenerhebung eine thatsächliche Grundlage für die Behandlung nach § 35 der Gewerbeordnung böten.

Seit Jahresfrist ist die Errichtung eines Zentralsekretariats in Berlin mit der speziellen Aufgabe der Vertretung der Arbeiter bei Klagen vor dem Reichsversicherungsamt lebhaft erörtert worden. Der von den Münchener Arbeitersekretären ausgehende Vorschlag hat allgemeinen Anklang gefunden und wäre auch bereits verwirklicht worden, wenn nicht die Ausbringung der Mittel (die Kosten sind mit M. 10 000 pro Jahr nicht zu hoch eingeschätzt) auf Schwierigkeiten gestoßen wäre. Eine Belastung der bestehenden Arbeitersekretariate, wie sie von verschiedenen Seiten geplant war, verbot sich aus Rücksicht auf die ohnehin finanziell stark beanspruchten lokalen Grundlagen derselben, und die Kosten den Berliner Gewerkschaften aufzubürden, wäre angesichts des minimalen Nuzantheils derselben ein Unding. Auch eine theilweise Heranziehung dieser Organisationen zur Aufbringung der Mittel erschien nicht als geeignet, eine dauernde Einrichtung aller Gewerkschaften, die doch beabsichtigt war, zu schaffen. Da aber die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands z. Bt. ebenfalls außer Stande war, ihr Budget mit einer derartig hohen und dauernden Mehrausgabe zu belasten, so blieb nichts übrig, als die Entscheidung bis zum nächstjährigen Gewerkschaftskongress zu vertagen. Da sich bereits mehrfach der Mangel eines solchen Sekretariats am Orte des Reichsversicherungsamtes bitter fühlbar gemacht hat, so haben wir die Hoffnung, daß der allseitig anerkannte Vorschlag im nächsten Jahre verwirklicht werden kann.

In mehreren Städten rief die durch die Errichtung von Sekretariaten bewirkte Belastung der örtlichen Gewerkschaften nicht allein starke Opposition hervor, sondern führte in der Folge auch zum Austritt einzelner Verufe aus den Gewerkschaftskartellen, wodurch die letzteren finanziell geschwächt wurden. Größer als dieser Nachtheil ist aber jedenfalls die Einbuße, die das Ansehen der Gesamtarbeiterschaft durch solche mit den Grundsätzen der Solidarität unüberträglichen Absonderungen erfährt. Wenn auch manche der gegen den unmittelbaren Nutzen des Sekretariats für die eine oder andere Gewerkschaft erhobenen Einwände nicht jeder Begründung entbehren, so sollte doch keine der an einem Kartell beteiligten Gewerkschaften ihre finanziellen Kräfte einer Sache entziehen, für deren Nothwendigkeit sich die Mehrheit der örtlich organisierten Arbeiterschaft im Urabstimmungswege erklärt hat. Am Wenigsten dürften solche sicherlich im allgemeinen Interesse liegenden Einrichtungen zum Anlaß benutzt werden, die Zusammengehörigkeit aller Gewerkschaften aufzukündigen. Man vergegenwärtige sich stets, daß die Arbeitersekretariate vornehmlich Gewerkschaftseinrichtungen sind und eine der wichtigsten Gewerkschaftsaufgaben, die Rechtsschutzgewährung, am Orte in denkbar bester Weise verwirklichen. Gerade ihr Eingreifen in Rechtsstreitigkeiten erleichtert den Gewerkschaftsmitgliedern die Erlangung ihres Rechtes und erspart den Organisationen manche Kosten für er-

folglose Prozesse. Ihr Nutzen für die Organisationen ist daher wenigstens mittelbar kein geringer, völlig abgesehen von der Mitarbeit des Sekretariats auf den Gebieten der Organisation und Agitation.

Andererseits sind solche Vorgänge dazu angethan, eine besonders eingehende Prüfung der Nothwendigkeit und der finanziellen Basis dort eintreten zu lassen, wo neue Arbeitersekretariate geplant werden. Es wäre ein schlechter Tausch, wenn anstatt eines Ausbaues der Gewerkschaftsbewegung örtliche Absparungen die Folge sein würden. Insbesondere muß bei der Gründung von Sekretariaten auch der Anschein vermieden werden, als solle das neue Institut wohl zum großen Theil aus gewerkschaftlichen Mitteln erhalten, im Uebrigen aber von gewerkschaftlichen Aufgaben und Einflüssen isoliert werden. Solange nicht allseitig Klarheit und Zustimmung über alle Fragen der Organisation und Erhaltung geschaffen ist, vertage man lieber die Entscheidung, anstatt eine Zersplitterung der Arbeiterschaft herbeizuführen. Vorgänge, wie die hier erwähnten, sind Folgen einer sich überstürzenden Entwicklung; sie können vermieden werden, wenn bei der Gründung die etwa vorhandenen Meinungsverschiedenheiten sorgfältiger geklärt werden. Das Gute bricht sich schließlich doch Bahn, und daß der Gedanke der Arbeitersekretariate ein guter ist, das lehrt neben ihrer raschen Ausbreitung und ihren günstigen Erfahrungen auch die Thatsache, daß Konkurrenzinstitute von katholischen und evangelischen Arbeitervereinen, von S.-D.'schen Gewerkschaften und seit einigen Jahren sogar von Stadtgemeinden und — von Unternehmerverbänden gegründet werden. Aber weder diese, noch die polizeilichen Chikanen können die fernere Entwicklung unserer Sekretariate verhindern. Sie werden auch in Zukunft Anwälte der Arbeiter sein und diese in ihrem Kampfe um's Recht auf das Nachdrücklichste unterstützen.

**Ein Arbeitersekretär** wird gesucht für das in **Gotha** zu errichtende Arbeiter-Sekretariat. Das Gehalt ist für das erste Jahr als Probejahr auf M. 1500 festgesetzt. Vom zweiten Jahr ab festes Engagement mit M. 1800 event. steigend bis zu M. 2000. Bewerber haben ihren Meldungen eine Arbeit über: Zweck und Nutzen der Arbeiter-Versicherungsgesetze, ferner eine Abhandlung über einen Prozeßfall, wozu das Material von der Kommission auf Wunsch übersandt wird, sowie einen kurzen Lebenslauf beizufügen. Ein Thüringer oder ein mit den Thüringer Verhältnissen Vertrauter würde bei gleicher Befähigung den Vorzug erhalten. Offerten sind bis zum 1. Oktober d. J. mit dem Vermerk: „Arbeiter-Sekretariat Gotha“ an den Vorsitzenden der Kommission für das Arbeitersekretariat **F. Wiechert, Gotha, Dststraße 61** einzusenden.

**Eingegangene Kartellberichte.** In den letzten Wochen sind uns die Kartellberichte von **Gotha** und **Aachen** zugegangen. Davon konnte nur der erstere noch in der Zusammenstellung in Nr. 33 berücksichtigt werden. — Der **Jenaer Kartellbericht** für 1900, der uns Mitte Juli zuzug, ist leider verhehentlich bei obengenannter Zusammenstellung unberücksichtigt geblieben; er wird bei einer späteren Veröffentlichung Verwendung finden.

### Gewerbegerichtliches.

**Sind Tarifvereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbes bindend?** Ueber diese Frage in Betreff des im Vorjahre abgeschlossenen Buchbindertarifs für Stuttgart, Leipzig und Berlin hatte am 22. August das Stuttgarter Gewerbegericht zu entscheiden. Im Gegensatz zu den von den Gewerbegerichten Berlin und Leipzig gefällten Urtheilen, welche die Rechtskraft dieses abgeschlossenen Tarifs für alle Arbeitnehmer und Arbeiter